

Das Kirchenregiment der Stadt Ulm bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts

VON TJARK WEGNER

*[Liberrima est Ulma] Ab aliis eciam sive religiosis sive secularibus, qui videbantur aliquid iuris in civitate habere, emerunt iura illa et civitatem suam liberam reddiderunt, nec est hodie civitas in imperio, audenter dico, liberior quam Ulma, in qua nullus princeps, nullus episcopus, nullus abbas, nullus nobilis quidquid habet, nisi sub censu communi civitatis.*¹

Mit diesen Worten begründet der Dominikaner Felix Fabri, der bekannte Ulmer Chronist, warum Ulm aus seiner Sicht als freieste Stadt des Reichs gelten könne. Zweifelsohne skizziert der Mönch vor dem Hintergrund seines ausgeprägten Lokalpatriotismus² einen idealen Zustand, den die Stadt in dieser Form nur bedingt erreichen konnte. Doch sollte Fabris hyperbolische Formulierung keineswegs da-

¹ Vgl. Felix FABRI, *Tractatus de civitate Ulmensi*. Traktat über die Stadt Ulm, hg. von Folker REICHERT (Bibliotheca Suevica, Bd. 35), Konstanz 2012, hier S. 258, ebd., S. 259 die Übersetzung: „[Ulm ist die freieste Stadt.] Auch anderen, Geistlichen oder Weltlichen, die irgendwelche Rechte in der Stadt zu besitzen schienen, kauften sie ihre Ansprüche ab, und machten ihre Stadt frei; ganz kühn behaupte ich, daß es heute keine Stadt im Reich gibt, die freier ist als Ulm, wo kein Fürst, kein Bischof, kein Abt, kein Adliger etwas besitzt, es sei denn unter der allgemeinen Steuerhoheit der Stadt.“

² Vgl. zu Felix Fabris Lokal- und Gentilpatriotismus Max ERNST, *Frater Felix Fabri, der Geschichtsschreiber der Stadt Ulm*, in: *ZWLG* 6 (1942) S. 323–367, hier S. 323 f. und S. 328: Der Tod des Vaters und Onkels im Zusammenhang mit Fabris Abneigung gegenüber den Eidgenossen führte demnach dazu, dass Fabris Erlebnisse mit den Eidgenossen zu einer Überhöhung der Darstellung seiner neuen Heimat, Ulms, beigetragen habe. Siehe dazu auch die gute Zusammenfassung von Regine SCHWEERS, *Albrecht von Bonstetten und die vorländische Historiographie zwischen Burgunder- und Schwabenkriegen (Studien und Texte zum Mittelalter und zur frühen Neuzeit, Bd. 6)*, Münster 2005, hierzu S. 199 f.; sowie Folker REICHERT, *Descriptio Theutonie et Suevie*, in: *Die Welt des Frater Felix Fabri*, hg. von DEMS./Alexander ROSENSTOCK (Veröffentlichungen der Stadtbibliothek Ulm, Bd. 25), Weißenhorn 2018, S. 243–262, hier S. 257. Siehe künftig zudem Tjark WEGNER, *Die Edelsteine der schwäbischen Krone – Klosterdarstellungen in Felix Fabris lateinischen Schriften*, in: *Württemberg als Kulturlandschaft. Literatur und Buchkultur an Klöstern und Höfen*, hg. von Nigel PALMER/Peter RÜCKERT/Sigrid HIRBODIAN (erscheint voraussichtlich 2022);

rüber hinwegtäuschen, dass die Stadt an der Donau tatsächlich eine weitgehende Autonomie erlangen konnte. Zwar mag diese pauschale Aussage bei einer vergleichsweise großen und einflussreichen Reichsstadt kaum überraschen. Doch sollen im Folgenden nicht die herrschaftlich-politischen Strukturen und deren verfassungsrechtlicher Emanzipationsprozess – der im 14. Jahrhundert als weitgehend abgeschlossen gelten darf³ – im Vordergrund stehen, sondern ein sich vor allem im Anschluss an das zuvor genannte Phänomen abzeichnender Prozess: Die Etablierung der vorreformatorischen Kirchenregimente, die in den Reichs- und den Freien Städten unterschiedlichste Ausprägungen erfahren konnten. Genau diese institutionalisierte Durchsetzungsfähigkeit gegenüber den geistlichen Einrichtungen in der Stadt darf jedoch, und somit ist dem lokalpatriotischen Dominikaner zuzustimmen, in Ulm zum Ende des 15. Jahrhunderts als besonders weit entwickelt gelten.

Entscheidend hierfür ist jedoch kein singuläres Ereignis oder eine entscheidende Entwicklung. Vielmehr handelt es sich um einen langwierigen und vielschichtigen Prozess, dessen Beginn sich wahrscheinlich in den 1370er Jahren verorten lässt. Der vorübergehende Abschluss dagegen ist auf die 1530er Jahre zu datieren, als schließlich die Reformation in der Stadt eingeführt wurde. Um nicht in eine rein summarisch-diachrone Aufzählung zu verfallen, fokussieren die folgenden Beobachtungen auf einige Schwerpunkte: Erstens die strukturellen Entwicklungen, die sich in Folge der Verlegung der Pfarrkirche und des örtlichen Augustinerchorherrenstifts in die Stadt hinein ergaben, zweitens die damit zusammenhängenden langwierigen Streitigkeiten rund um die Ulmer Pfarrei, die erst 1446 ein Ende fanden, sowie drittens ein Ulmer Reformprogramm in den 1460er Jahren. Zudem wird ein – jedoch nur vorläufiger – Blick auf die karitativen Institutionen in der Stadt und deren Beeinflussung bzw. Kontrolle durch den Rat geworfen, bevor in einem abschließenden Fazit die unterschiedlichen Beobachtungen vor dem Hintergrund des Ulmer Kommunalisierungsprozesses kontextualisiert und interpretiert werden.

ebd. auch genauere Ausführungen zu Fabris antagonistischer Darstellung der bayerischen Herzöge und der Ulmer.

³ Zu Ulm vgl. Hans Eugen SPECKER, *Ulm. Stadtgeschichte*, in: *Der Stadtkreis Ulm. Amtliche Kreisbeschreibung*, Ulm 1977, hier S. 42–49; mit Blick auf das Verhältnis zur Reichenau auch erwähnt bei Carl MOLLWO, *Ulm und die Reichenau. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte der Stadt Ulm*, in: *ZGO* 59 (1905) S. 552–604, S. 584 (Erwerb des Ammanamtes 1347). In der Folge entstanden die städtischen Ratsverfassungen mit ihrer inhärenten (relativen) Autonomie gegenüber dem Stadtherrn, vgl. allgemeiner Eberhard ISENMANN, *Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150–1550. Stadtgestalt, Recht, Verfassung, Stadtregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft*, Wien/Köln/Weimar 2012, hier S. 216–229.

1. Die Ulmer Sakraltopographie

Um die Entwicklung des Ulmer Kirchenregiments einordnen zu können, ist es in einem ersten Schritt unabdingbar, einen Überblick über die örtliche Sakraltopographie zu gewinnen. Ulm unterscheidet sich von einigen anderen Städten vergleichbarer Größe dadurch, dass sich auch nach der großen Stadterweiterung im 14. Jahrhundert⁴, wie etwa auch in Frankfurt am Main, lediglich ein Pfarrbezirk über die gesamte Stadt erstreckte⁵. Seitens der Mendikanten waren ab dem 13. Jahrhundert die Franziskaner und Dominikaner in Ulm vertreten⁶, das im selben Jahrhundert gegründete Klarissenkloster befand sich nach einer reichen Schenkung im Jahr 1258 etwa drei Kilometer westlich der Stadtmauern⁷. Hinzu kommen noch ein Augustinerchorherrenstift, auch Wengenstift genannt⁸, das sich ursprünglich eben-

⁴ Vgl. zur Stadterweiterung SPECKER, Ulm (wie Anm. 3) S. 41 f.

⁵ Als Besonderheit u. a. angeführt im Standard-Überblickswerk zur Geschichte der deutschen Stadt im Mittelalter: ISENMANN (wie Anm. 3) S. 628. Das durchaus größere Nürnberg verfügte über zwei Pfarreien, das ebenfalls größere Augsburg am Ende des Mittelalters über sechs. Als krasses Gegenbeispiel darf Erfurt mit 28 Pfarreien im 13. bzw. 14. Jahrhundert gelten, vgl. ebd. – Zu Ulm siehe auch Hans Eugen SPECKER, Zur Entstehung, Entwicklung und Struktur des reichsstädtischen Kirchenregiments in Ulm, in: Tradition und Fortschritt. Württembergische Kirchengeschichte im Wandel. Festschrift für Hermann Ehmer zum 65. Geburtstag, hg. von Norbert HAAG u. a. (Quellen und Forschungen zur württembergischen Kirchengeschichte, Bd. 20), Epfendorf/Neckar 2008, S. 69–81, hier S. 69.

⁶ Vgl. u. a. Isnard W. FRANK, Franziskaner und Dominikaner im vorreformatorischen Ulm, in: Kirchen und Klöster in Ulm. Ein Beitrag zum katholischen Leben in Ulm und Neu-Ulm von den Anfängen bis zur Gegenwart, hg. von Hans Eugen SPECKER/Hermann TÜCHLE, Ulm 1979, S. 103–147; DERS., Reform und Reformation bei den Ulmer Dominikanern, in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte (künftig: RJKG) 21 (2002) S. 251–289 und Johannes GATZ, Ulm/Donau Franziskanerkloster, in: *Alemania Franciscana Antiqua* 2 (1958) S. 5–40; vgl. künftig außerdem die Publikation von Tjark WEGNER, Handlungswissen, Netzwerke und Kommunikation im Spätmittelalter. Der Ulmer Stadtrat im Konflikt mit geistlichen Einrichtungen 1376–1531, (Diss. masch.) Tübingen 2017.

⁷ Karl Suso FRANK, Das Klarissenkloster Söflingen bis zur Aufhebung 1803, in: Kirchen und Klöster (wie Anm. 6) S. 163–199, hier S. 166. Siehe ansonsten zur Geschichte des Klosters vor allem DERS., Das Klarissenkloster Söflingen. Ein Beitrag zur franziskanischen Ordensgeschichte Süddeutschlands und zur Ulmer Kirchengeschichte (Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm, Bd. 20), Ulm 1980. Die Forschung zur Söflinger Reform ist in Folge von Max Millers Edition der Söflinger Briefe 1940 enorm angestiegen, siehe dazu die ergänzenden Literaturangaben in Anm. 63.

⁸ Hans Eugen SPECKER, Das Augustinerchorherrenstift St. Michael zu den Wengen, in: Kirchen und Klöster (wie Anm. 6) S. 49–88; überblicksweise vgl. außerdem DERS., Augustiner-Chorherren „St. Michael zu den Wengen“, in: Württembergisches Klosterbuch. Klöster, Stifte und Ordensgemeinschaften von den Anfängen bis in die Gegenwart, hg. von Wolfgang ZIMMERMANN/Nicole PIERSCHING, Ostfildern 2003, S. 477–479. Siehe künftig zudem, mit Fokus auf dem 14. Jahrhundert, Tjark WEGNER, Konkurrenz, Konflikte und Kooperation. Städtische Herrschaft und stiftisches Leben in der Stadt des 14. Jahrhunderts, in: Frauenstifte – Männerstifte. Handlungsspielräume und Lebensweisen im Südwesten, hg. von Oliver AUGE/Sigrid HIRBODIAN/Frederieke SCHNACK (Schriften zur südwestdeutschen

falls außerhalb der Mauern befand, zuerst oberhalb der Stadt auf dem Michelsberg, später auf einer Blauinsel westlich der Mauern, sowie eine Deutschordenskommende⁹. Weiterhin finden sich Einrichtungen semireligiöser Frauen, die sich im deutschen Südwesten zumeist als Franziskanerterziarinnen und/oder (Beginen-) Sammlungen ansprechen lassen¹⁰. In Ulm sticht jedoch eine dieser Sammlungen hervor – und zwar jene an der Frauenstraße, die an einer stiftischen Lebensweise orientiert war und ein exklusives Sozialprofil aufwies, da sich hier die Töchter der führenden Ulmer Familien finden lassen¹¹.

Landeskunde) (in Vorbereitung); sowie mit Blick auf das 14. bis 16. Jahrhundert: WEGNER, Handlungswissen (wie Anm. 6).

⁹ Siehe zur Kommende in Ulm: Hans Eugen SPECKER, Art. Deutschordenskommende Ulm – Geschichte, <https://www.kloester-bw.de/kloestertexte.php?kreis=&bistum=&calle=1&ungeteilt=&art=&orden=Deutscher%20Orden&orte=&buchstabe=&nr=597&thema=Geschichte> (Aufruf am 11.06.2021); sowie DERS., Die Kommende des Deutschen Ordens bis zur Reformation, in: Kirchen und Klöster (wie Anm. 6) S. 89–102, und Johannes GREINER, Das Deutschordenshaus Ulm im Wandel der Jahrhunderte, in: Ulm und Oberschwaben 22 (1922) S. 1–147.

¹⁰ Neben der Sammlung in der Frauenstraße in Ulm die sogenannten Hirschbadschwestern, über die jedoch nur wenig bekannt ist, vgl. Ilse SCHULZ, Franziskanerinnenkloster beim „Hirschbad“ Ulm – Geschichte, <https://www.kloester-bw.de/kloestertexte.php?kreis=&bistum=&calle=&ungeteilt=&art=&orden=&orte=1&buchstabe=U&nr=599&thema=Geschichte> (Aufruf am 11.06.2021).

¹¹ Vgl. zur sozialen Zusammensetzung der Sammlung an der Frauenstraße WEGNER, Handlungswissen (wie Anm. 6) S. 197–200; DERS., Konkurrenz (wie Anm. 8); DERS., Zwischen Bedrohung und Bewahrung. Geistliche Frauen in Ulm und Geislingen a. d. Steige in der Reformationszeit, in: Konfrontation, Kontinuität und Wandel. Selbstwahrnehmung und Ordnungsvorstellungen in geistlichen Frauengemeinschaften in Zeiten der Bedrohung durch die Reformation, hg. von Sigrid HIRBODIAN/Tabea SCHEIBLE/Agnes SCHORMANN (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, Bd. 83), Ostfildern 2022, S. 147–176, sowie Karl Suso FRANK, Die Franziskanerterziarinnen in der Ulmer Sammlung, in: Kirchen und Klöster (wie Anm. 6) S. 148–162; hier: S. 159, und Max HEINRICHSPERGER, Ulm. Terziarinnen an der Frauenstraße, in: *Alemania Franciscana Antiqua 2* (1958) S. 157–226, hier S. 191–194 (ebd. die von Albert Rieber erstellte Liste der Sammlungsschwestern); vgl. zur wirtschaftlichen Lage der Sammlung FRANK, Die Franziskanerterziarinnen (wie Anm. 11) S. 158 f. und HEINRICHSPERGER, Ulm (wie Anm. 11); hier S. 169–175, zum Dorf Asselfingen, das sich im Besitz der Sammlung befand, S. 174 f., zur Frage der wirtschaftlichen Ausstattung und den Tätigkeiten von Beginen u. a. Frank-Michael REICHSTEIN, Das Beginenwesen in Deutschland. Studien und Katalog (Wissenschaftliche Schriftenreihe Geschichte, Bd. 9), Berlin 2001, zur Ulmer Sammlung insbesondere S. 165 f. Zur Heterogenität solcher Einrichtungen siehe ebd., aber auch Amalie FÖSSEL/Anette HETTING, Klosterfrauen, Beginen, Ketzerinnen. Religiöse Lebensformen von Frauen im Mittelalter (Historisches Seminar, N.F. Bd. 12), Idstein 2000, und insbesondere Letha BÖHRINGER/Jennifer KOLPACOFF DEANE/Hildo VAN ENGEN, Labels and Libels. Naming Beguines in Northern Medieval Europe (Sanctimoniales, Bd. 1), Turnhout 2014.

Hinzu treten noch diverse karitative Einrichtungen, allen voran das Heilig-Geist-Spital¹², aber auch die sogenannten Reichensiechen zu St. Katharina¹³, die Armsiechen in St. Leonhard¹⁴, das Waisenhaus sowie weitere, im Folgenden nicht weiter zu beachtende Institutionen¹⁵. Zu ergänzen sind zudem weitere Klöster der unmittelbaren Umgebung, die jedoch in den folgenden Überlegungen keine weitere Berücksichtigung finden können, wenngleich die Ulmer zumindest bei einigen etwa die Vogteirechte oder die Konvente das Ulmer Ausbürgerrecht innehatten¹⁶. Unter diesen sind etwa die Benediktinerklöster Blaubeuren, das weitgehend unter württembergischen Einfluss stand¹⁷, Elchingen und Wiblingen¹⁸, aber auch das Frauenkloster in Urspring¹⁹ zu subsumieren.

¹² Hans GREINER, Geschichte des Ulmer Spitals, in: WVjH N.F. 16 (1907) S.78–156; Hermann KLEMM, Zur Geschichte des Spitals zum heiligen Geist. Wo stand das Ulmer Hospital im Jahre 1240, in: Ulm-Oberschwaben 28 (1932) S.61–70.

¹³ Vgl. Heinz MUSCHEL, Das Spital der Reichen Siechen zu St. Katharina in Ulm. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung zur Inkorporation von Wohlfahrtsanstalten durch die Reichsstadt Ulm im ausgehenden Mittelalter (Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm, Bd.5), Ulm 1965.

¹⁴ Vgl. ebd., S.16–24.

¹⁵ Siehe dazu weiter unten im Abschnitt „Ein erster Blick auf die karitativen Einrichtungen“, ebd. auch Hinweise zum – noch ausbaufähigen – Forschungsstand.

¹⁶ Eine weitergehende Darstellung ist aus drei Gründen an dieser Stelle nicht vorgesehen: Zum einen würde die weitergehende Betrachtung nach außen – als eine Ausnahme darf das eng mit der Stadt verwobene Klarissenkloster Söflingen gelten – den Rahmen dieses Beitrags sprengen, zum anderen mangelt es an Untersuchungen, etwa zu Elchingen und Wiblingen, die eine machbare Einordnung der Beziehungen zwischen dem Rat und den geistlichen Einrichtungen erlauben könnten; anderweitige, etwa kunsthistorische Arbeiten, sind zu diesen Konventen jedoch zahlreicher vorhanden. Drittens ist anzumerken, dass eine solche weitergehende Betrachtung eher in das Themenfeld Stadt und (Um-)Land zu verorten ist, die noch weitere Dimensionen eröffnet und daher eigens untersucht werden sollte, wie es etwa Rolf Kießling in seiner Habilitationsschrift an den Beispielen Memmingen und Nördlingen vorbildlich durchgeführt hat, vgl. Rolf KIESSLING, Die Stadt und ihr Land. Umlandpolitik, Bürgerbesitz und Wirtschaftsgefüge in Ostschwaben vom 14. bis ins 16. Jahrhundert (Städteforschung A, Bd.29), Köln/Wien/Böhlau 1989.

¹⁷ Vgl. zu Blaubeuren u. a. Immo EBERL, Art. Blaubeuren, in: Die Benediktinerklöster in Baden-Württemberg, hg. von Franz QUARTHAL (Germania Benedictina, Bd.5), St. Ottilien 1987, S.160–174, oder Jürgen SYDOW, Sichtbare Auswirkungen der Klosterreform des 15. Jahrhunderts. Beobachtungen an historischen Quellen südwestdeutscher Klöster – das Beispiel Blaubeuren, in: RJKG 11 (1992) S.209–222.

¹⁸ Immo EBERL, Wiblingen, in: Die Benediktinerklöster (wie Anm.17) S.652–667; Hermann TÜCHLE, Die Benediktinerabtei Wiblingen (bis zur Auflösung 1806), in: Kirchen und Klöster (wie Anm.6) S.200–206.

Die Beiträge zu Wiblingen fokussieren vor allem auf die Auflösung des Klosters, die Klosterbibliothek sowie kunsthistorische Aspekte.

¹⁹ Immo EBERL, Geschichte des Benediktinerinnenklosters Urspring bei Schelklingen 1127–1806. Außenbeziehungen, Konventsleben, Grundbesitz (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, Bd.13), Stuttgart 1978. Alle vier hier genannten benediktinischen Klöster werden, unter anderen, auch in Felix Fabris Tractatus de civitate Ulmensi unter den

2. Am Anfang war Karl IV.

Wenngleich die Beziehungen zwischen geistlichen Institutionen und Rat schon zuvor reichlich ausgeprägt gewesen sein müssen, verdichten sich in den Quellen vor allen ab den 1370er Jahren Hinweise auf engere Beziehungen zwischen diesen Entitäten. Dies gilt in besonderem Maß für Kontrollversuche des Rats, wie noch im Folgenden zu sehen sein wird. Neben der durchaus üblichen städtischen Gesetzgebung, die vor allem auf das *privilegium immunitatis* abzielte²⁰, sind mit Blick auf den Einfluss des Ulmer Rats auf geistliche Einrichtungen vor allem die Verlegungen der Pfarrkirche und des Wengenstifts hervorzuheben. Am Anfang dieser Vorgänge stehen die Gründung des Schwäbischen Städtebundes und die daraus resultierende Belagerung Ulms im Jahr 1376²¹. Die Belagerungssituation offenbarte den militärischen Nachteil, den vor allem eine außerhalb der Stadtmauern befind-

wichtigen Klöstern der Region um Ulm subsumiert, vgl. dazu künftig WEGNER, Die Edelsteine (wie Anm. 2).

²⁰ Siehe immer noch, zumindest für einen kursorischen Überblick, Anton STÖRMANN, Die städtischen Gravamina gegen den Klerus am Ausgang des Mittelalters und in der Reformationszeit (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, Heft 24–26), Münster 1916, hier S. 97–122 zu den geistlichen *immobilia* in den Städten. Zur Besteuerung vgl. überblicksweise ebenso ISENMANN (wie Anm. 3) S. 616–622. Das Ulmer Verbot, *immobilia* innerhalb der Stadt an Geistliche zu verkaufen, findet sich beispielsweise im Roten Buch der Stadt Ulm, Das rote Buch der Stadt Ulm, hg. von Carl MOLLWO (Württembergische Geschichtsquellen, Bd. 8), Stuttgart 1905, hier Nr. 27, 257 sowie 170; mittlerweile auch online unter: https://www2.landesarchiv-bw.de/ofs21/bild_zoom/thumbnails.php?bestand=17054&id=7129784&sys suche=&logik (Aufruf am 07.08.2020). In Ulm gab es die Auflage, dass an geistliche Einrichtungen gefallene Häuser innerhalb der Stadt besteuert bleiben und binnen Jahresfrist weiterverkauft werden mussten, dazu bereits bei Carl August KORNBECK, Zur Geschichte des Predigerklosters in Ulm, in: Ulm und Oberschwaben 2 (1981) S. 11–21, hier S. 12 f., etwas allgemeiner bei Eugen NÜBLING, Die Reichsstadt Ulm am Ausgang des Mittelalters (1378–1556). Ein Beitrag zur deutschen Städte- und Wirtschaftsgeschichte, 2 Bde., Aalen 1976, zur Besteuerung der verschiedenen geistlichen Einrichtungen in Ulm. Siehe außerdem Otto HOHENSTATT, Die Entwicklung des Territoriums der Reichsstadt Ulm im XIII. und XIV. Jahrhundert (Darstellungen aus der Württembergischen Geschichte, Bd. 6), Stuttgart 1911, hier S. 122 f. mit der Kontextualisierung der Erlasse hinsichtlich der Aufhebung des *privilegium immunitatis* in die Territorialpolitik der Reichsstadt im Spätmittelalter. Das *immobilia*-Verkaufsverbot war für Städte im 15. Jahrhundert kein unübliches Vorgehen, siehe anhand von Basel Bernhard NEIDIGER, Stadregiment und Klosterreform in Basel, in: Reformbemühungen und Observanzbestrebungen im spätmittelalterlichen Ordenswesen, hg. von Kaspar ELM (Berliner Historische Studien, Bd. 14 = Ordensstudien, Bd. 6), Berlin 1989, S. 539–567, hier S. 564. Weitere Ausführungen zum *privilegium immunitatis* in Ulm künftig bei WEGNER, Konkurrenz (wie Anm. 8).

²¹ Zur Gründung des Schwäbischen Städtebundes und die daran anschließenden militärischen Auseinandersetzungen siehe mit Blick auf Ulm SPECKER, Ulm (wie Anm. 3) S. 50–53. Unter der zahlreichen, jedoch nur teilweise aktuellen Literatur zu den aus der Gründung des Schwäbischen Städtebundes resultierenden Konflikten siehe jüngst mit Blick auf die Schlacht bei Reutlingen Roland DEIGENDESCH, Die Schlacht bei Reutlingen 1377. Geschichte – Wirkung – Erinnerung, in: Städtebünde und städtische Außenpolitik. Träger,

liche Pfarrkirche aber auch ein ebendort massiv gebautes Stift mit sich bringen konnte²².

Und tatsächlich: Den offensichtlichen Beobachtungen des Rates folgten schon bald Taten, die die bisherige Sakraltopografie durcheinanderwirbelten. Das Wengestift, damals westlich der Stadt gelegen, musste abgerissen werden. Da vorerst kein Neubauplatz gefunden wurde, kam es zu Auseinandersetzungen zwischen Rat und Augustinerchorherren, denen als Ausgleich für den Abriss das Bürgerrecht zugesprochen wurde. Ein neuer Bauplatz konnte erst 1388 vertraglich zwischen den beiden Parteien festgelegt werden, nachdem der Rat kurz zuvor die Vogtei über das Stift von den Grafen von Werdenberg hatte käuflich erwerben können²³.

Von nicht geringerer Bedeutung war allerdings der Beschluss, die alte Pfarrkirche *enmet feld* in die Stadt zu verlegen. So ohne Weiteres war jedoch der Rat, der zu dieser Zeit noch nicht als Patronatsherr auftreten konnte, selbstverständlich nicht imstande, die Pfarrkirche zu verlegen. Dies gilt erst recht, da diese seit 1327 der Reichenau inkorporiert war²⁴. Infolgedessen war der Rat gezwungen, sowohl den Konstanzer Bischof als auch den Abt der Reichenau von seinem Plan zur Verlegung der Pfarrkirche zu überzeugen. Dies gelang recht zeitnah im Frühjahr

Instrumentarien und Konflikte, hg. von DEMS./Christian JÖRG (Stadt in der Geschichte, Bd. 44), Ostfildern 2019, S. 19–46.

²² Vgl. SPECKER, Das Augustinerchorherrenstift (wie Anm. 8) S. 59 f. und bereits zuvor, die Rolle der Ulmer negativ darstellend, die neuzeitliche Chronik von Georg Anton CHRISTMANN, Versuch einer Abhandlung über Die Verhältnisse zwischen dem in der kaiserlichen freyen Reichsstadt Ulm situirten katholischen Chorherren=Stifte zu Sankt Michael bei den Wengen genannt, und der gedachten Reichsstadt, Ulm 1797, S. 10 f. Zur Verlegung der Pfarrkirche siehe vor allem SPECKER, Ulm (wie Anm. 3) S. 80 f. Siehe außerdem die ebenfalls neuzeitliche Chronik Michael KUEN, Wenga sive Informatio Historica De Exempti Collegii Sanctiarchangelimichaelis Ad Insulas Wengenses Cann. Regg. Ulmae Suevorum a RR. DD. Michaelae III. Eiusdem Canonicae exemptae Praelato, Sacrae Caesareae Majestatis Consiliario perpetuo & Capellano haereditario, Ulm 1766, S. 39, wo betont wird, dass die Ulmer tatsächlich sich davor fürchteten, dass sich Gegner im Stift verschanzen könnten.

²³ Vgl. SPECKER, Das Augustinerchorherrenstift (wie Anm. 8) S. 61 f., siehe auch StadtA Ulm A [1806/6] (= U 4976) = StAL B 530 S U 142. Nachdem die Grafen von Albeck um 1250 ausgestorben waren, ging das Vogtrecht an die Markgrafen von Burgau und von diesen wiederum an die Werdenberger über, die letztendlich, sich in einer finanziellen Notlage befindlich, dasselbe an die Ulmer verkauften, vgl. dazu ausführlicher WEGNER, Konkurrenz (wie Anm. 8) und DERS., Handlungswissen (wie Anm. 6) S. 45 f. und S. 226–228. Da dort diese Geschehnisse ausführlich gewürdigt werden, kann an dieser Stelle auf weiterführende Details verzichtet werden, insbesondere weil diese für die folgende Argumentation nicht von zentraler Bedeutung sind.

²⁴ Vgl. Hermann TÜCHLE, Die mittelalterliche Pfarrei, in: Kirchen und Klöster (wie Anm. 6) S. 12–38, S. 14 f. und MOLLWO, Ulm (wie Anm. 3) S. 583 sowie Dietrich KURZE, Pfarrerrwahlen im Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte der Gemeinde und des Niederkirchenwesens (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht, Bd. 6), Köln 1966.

1376²⁵. Wenige Jahre später konnten die Ulmer als Gegenleistung für die Aufnahme der Reichenau ins städtische Bürgerrecht das Präsentationsrecht über die städtische Pfarrei erlangen²⁶.

Doch wollte sich der Rat damit nicht zufriedengeben: Die Ulmer versuchten das Patronatsrecht zu erlangen, um der Reichenau die damit verbundenen Rechte im reichsstädtischen Einflussgebiet zu entziehen. Dies wurde über einen wohl 1387 ausgehandelten Tausch erreicht, der jedoch erst im Mai 1395 besiegelt werden konnte²⁷. Allerdings focht die Reichenau diesen 1395 besiegelten Tausch in der Folgezeit immer wieder an, sodass die daraus resultierenden Streitigkeiten erst Mitte des 15. Jahrhunderts endgültig geklärt werden konnten.

Während für die Konflikte um die Ulmer Pfarrkirche und das Wengenstift das Jahr 1376 als Auftakt gelten darf, gilt dies nicht für die Mendikanten in der Stadt. Zwar waren die Franziskaner von den Restrukturierungsmaßnahmen der Ulmer Sakraltopographie bzw. vom Münsterneubau ebenso betroffen wie die Sammlungsschwestern, die aufgrund des Neubaus an die später für sie namengebende Frauenstraße ziehen mussten, doch lassen sich diesbezüglich kaum Auseinander-

²⁵ Ulmisches Urkundenbuch (künftig: UUB), hg. von Friedrich PRESSEL, Bd.2.2: Die Reichsstadt. Von 1356–1378, Ulm 1900, S. 812 und 814.

²⁶ Vgl. TÜCHLE, Die mittelalterliche Pfarrei (wie Anm. 24) S. 20 und StadtA Ulm A Urk. 1383 Oktober 6 sowie StadtA Ulm A Urk. 1384 Mai 7. Vgl. außerdem MOLLWO, Ulm (wie Anm. 3) S. 588, der das Vorgehen der Ulmer, der Reichenau das Ulmer Bürgerrecht zu verleihen als „Entgegenkommen“ bezeichnet. Ebd. finden sich detailliertere Ausführungen zur Verhandlung der Ulmer mit Mangold von Brandis, der in Personalunion nicht nur Abt der Reichenau, sondern auch Konstanzer Bischof war. Dies erklärt auch, warum er sich als Bischof für seine Nachfolger das Investiturrecht der Priester in der Pfarrkirche sicherte. Ob er in seiner Funktion als Bischof die von ihm ausgestellte Urkunde bestätigte, kann aufgrund der Überlieferungssituation nicht endgültig geklärt werden. Siehe zu seinem Abbatat insbesondere Thomas KREUTZER, *Verblichener Glanz. Adel und Reform in der Abtei Reichenau im Spätmittelalter* (VKgLB 168), Stuttgart 2008, S. 288–294.

²⁷ Für diesen Tausch hatte der Ulmer Peter Ehinger in Dondorf ein mit der dortigen Pfarrei verbundenes Gut gekauft, das er wiederum an die Stadt veräußerte. Daraufhin bot der Rat die Dondorfer Pfarrei zum Tausch gegen die eigene an. Im Juli 1387 wandte sich schließlich der Reichenauer Abt Werner zusammen mit seinem Propst Erhard und dem Dekan Johannes mit der Bitte an die Kurie, einem solchen Tausch zuzustimmen. Vgl. TÜCHLE, *Die mittelalterliche Pfarrei* (wie Anm. 24) S. 20. Das Tauschgesuch der Reichenau befindet sich im Ulmer Stadtarchiv: StadtA Ulm A Urk. 1387 Juli 1, StadtA Ulm A Urk. 1395 April 20 und 1395 Mai 15, so auch in: *Urkunden zur Geschichte der Pfarrkirche in Ulm* aus Anlaß des Münsterfestes im Auftrag des Vereins für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben in Auszügen mitgeteilt, hg. von Hugo BAZING/Carl Gustav VEESSENMEYER, Ulm 1890, Nr. 67. Bereits bei WEGNER, *Handlungswissen* (wie Anm. 6) S. 229 f. Mollwo weist darauf hin, dass der Konstanzer Bischof im Folgejahr noch Rechte seines Amtes an der Ulmer Pfarrei gesichert wissen wollte, so die Präsentation der Priester sowie die geistliche Investitur; dieser Vorbehalt des Bischofs war nach Mollwos Auffassung sodann auch „Anlass zum Wiederausbrechen des Streites um den Patronat“, vgl. MOLLWO, *Ulm* (wie Anm. 3) S. 589. Ähnlich bereits bei WEGNER, *Handlungswissen* (wie Anm. 6) im Kapitel „3.3 Exkurs: Ulm, die Reichenau und das Wengenstift“.

setzungen greifen. Dies lässt sich im Fall der Schwestern, die zu jenem Zeitpunkt eventuell als Franziskanerterziarinnen anzusprechen sind, aber auf jeden Fall eine Nähe zum Rat erklären²⁹. Bei den Franziskanern liegt dies wohl daran, dass „lediglich“ ein Teil ihres Gartens für den Münsterbau Verwendung finden sollte, während das Kloster an sich ansonsten nicht tangiert wurde³⁰. Seit dem 14. Jahrhundert lassen sich zum Teil Klosterpfleger greifen, die nicht ausschließlich, aber in der Regel dennoch für eine Kontrolle der geistlichen Einrichtungen durch die städtischen Räte eingesetzt wurden. Das Pflugschaftsamt des Ulmer Dominikanerklosters wurde vor allem durch die Familie Krafft, die eng mit dem Kloster verbunden war, besetzt. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die Pfleger jener Familie zumindest zum Teil (auch) familiäre Interessen durchsetzten und nicht ausschließlich im Interesse des Rats agierten, in dem die Familie ebenso eine starke Stellung innehatte³¹.

Insgesamt lassen sich unter diesen Konstellationen keine größeren Konflikte zwischen den Bettelordenskonventen und dem Rat für das 14. Jahrhundert ausmachen. Dies änderte sich auch, soweit nachvollziehbar, noch nicht mit dem ersten Söflinger Reformversuch 1434, bei dem ein aktiver Part des Rats – im Gegensatz zum Reformprogramm der 1460er Jahre – nicht nachgewiesen werden kann³².

²⁸ Vgl. dazu WEGNER, Konkurrenz (wie Anm. 8) Anm. 13 mit Details zur Frage, ab wann die Sammlung den Franziskanerterziarinnen tatsächlich zuzuordnen ist, mit Verweis auch auf die diesbezüglichen Ausführungen von FRANK, Die Franziskanerterziarinnen (wie Anm. 11) S. 155.

²⁹ Vgl. WEGNER, Handlungswissen (wie Anm. 6) S. 126 f.

³⁰ Zur Bedeutung des Münsterneubaus für die Sammlung und die Franziskaner vgl. WEGNER, Handlungswissen (wie Anm. 6) S. 215, mit Bezug auf FABRI, Tractatus (wie Anm. 1) S. 70.

³¹ Bei den Franziskanern lässt sich – und auch nur unsicher – ein Pfleger nachweisen, Ulrich Besserer 1379. Die Liste der Dominikanerpfleger ist für das 14. Jahrhundert ebenfalls sehr lückenhaft, doch lassen sich wenigstens zehn (oder mehr, wegen Namensgleichheit in den Familien kaum zu entscheiden) greifen, vgl. dazu die Tabellen II.II.I und II.II.II im Anhang von WEGNER, Handlungswissen (wie Anm. 6). Zur Nähe der Familie Krafft zum Ulmer Dominikanerkloster vgl. FABRI, Tractatus (wie Anm. 1) S. 144–152, dessen Schilderung, dass die Familie sogar das Kloster gegründet hätte, berechtigterweise in Frage gestellt werden, etwa von FRANK, Franziskaner (wie Anm. 6) S. 115. Die Grablege war dort allerdings auf jeden Fall vorhanden, dafür sprechen auch die zahlreichen Stiftungen in das Kloster durch diese Familie. Erwähnung der Johanneskapelle auch bei Gebhard WEIG, Dominikanisches Leben in Ulm, in: Dominikanerkloster. Haus der Begegnung. Geschichte Teil I, hg. vom Haus der Begegnung, Ulm 2017, 16–20, hier S. 20. Zur Tatsache, dass die Pfleger erst im 16. Jahrhundert im Rahmen der Ratswahlen bestimmt wurden, während zuvor insbesondere diese Familie die Pfleger stellte vgl. WEGNER, Handlungswissen (wie Anm. 6) Kapitel „7.2.1 Hofmeister und Pfleger“ und die Familienübersicht Krafft I.I.I. ebd. im Anhang, sowie DERS., Konkurrenz (wie Anm. 8).

³² Zum ersten Söflinger Reformversuch vgl. Die Söflinger Briefe, in: Max MILLER, Die Söflinger Briefe und das Klarissenkloster Söflingen bei Ulm a.D. im Spätmittelalter,

3. Ulm, die Reichenau und das Wengenstift³³

Wie bereits erwähnt, wurde der 1395 durchgeführte Kompromiss – der Tausch der Patronatsrechte von Ulm und Dondorf – zwischen dem Ulmer Rat und der Reichenau immer wieder von der Benediktinerabtei angefochten³⁴. Wahrscheinlich ist vor diesem Hintergrund der Auftrag Papst Martins V. im Februar 1418 an den Wiblinger Abt zu sehen, der überprüfen sollte, ob durch die Verlegung der Kirche in die Stadt hinein die Reichenauischen Rechte an der Pfarrei geschmälert worden seien. Obwohl die Ulmer bereits weitergehende Ansprüche von der Reichenau erworben hatten, einigten sich die Reichsstädter mit den Benediktinern letztendlich im September 1419 darauf, die Urkunde vom 6. Oktober 1383 zu erneuern³⁵. Als Vermittler wurde hierbei Dr. Heinrich Neidhardt d. Ä.³⁶ eingesetzt, der später ständiger Vikar³⁷ der Ulmer Pfarrei werden sollte und einer einflussreichen Ulmer Patrizierfamilie entstammte. Damit mussten die Reichsstädter, die nun nicht mehr das Patronatsrecht für sich beanspruchen konnten, einen vorläufigen Rückschlag hinnehmen. In der Folge entstanden mit Ausnahme eines Konflikts um die Formalitäten der Pfarrstellenvergabe bis zum Jahr 1441 kaum nennenswerte Streitigkeiten³⁸.

Würzburg 1940, S.122–240, hier: S.23–25; FRANK, Das Klarissenkloster (wie Anm.7) S.85–87; Jamie McCANDLESS, A Difficult And Dangerous Thing. Religious Reform In Late Medieval Ulm 1434–1532, unveröffentlichte Dissertationsschrift Western Michigan University (USA) 2015, S.172–175; sowie WEGNER, Handlungswissen (wie Anm.6) S.234–238. Zu den Details des Tausches siehe Anm.27.

³³ Dieser Abschnitt beruht auf dem Kapitel 3.3 *Exkurs: Ulm, die Reichenau und das Wengenstift* bei WEGNER, Handlungswissen (wie Anm.6). Der Abschnitt wurde für diesen Beitrag nur geringfügig modifiziert.

³⁴ Vgl. TÜCHLE, Die mittelalterliche Pfarrei (wie Anm.24) S.20f.

³⁵ Eine detailliertere Darstellung dieser Ereignisse mit einem genauen Blick über die urkundliche Überlieferung findet sich auch für diese Stelle bei MOLLWO, Ulm (wie Anm.3) S.590f., etwas summarischer bei TÜCHLE, Die mittelalterliche Pfarrei (wie Anm.24) S.20f. Mollwo bezieht sich hierbei unter anderem auf StadtA Ulm A Urk. 1419 September 12 und 1419 September 13 (= BAZING/VEESENMEYER, Urkunden (wie Anm.27) Nr.109 und 110); er wirft die sehr berechtigte Frage auf, warum die Ulmer sich mit diesem Kompromiss einverstanden erklärten.

³⁶ Da Neidhardt mit Papst Martin V. bekannt war, war dies sicherlich kein schlechter Schachzug des Rats, vgl. dazu Hermann TÜCHLE, Heinrich Neithart der Ältere, in: Kirchen und Klöster (wie Anm.6) S.212–215, der im Folgenden jedoch nur bedingt aufzugehen schien.

³⁷ Durch die Inkorporation der Ulmer Pfarrei in das Benediktinerkloster Reichenau stand kirchenrechtlich der Pfarrei fortan ein ständiger Vikar (*vicarius perpetuus*) vor, siehe dazu u. a. SPECKER, Zur Entstehung (wie Anm.5) S.70.

³⁸ Dieser neue Streit entzündete sich in den Jahren 1423 bis 1425. In einem ersten Konflikt ging es darum, ob der bisherige Vikar, Ulrich Gessler, sein Amt mit seinem Verwandten Jodocus tauschen durfte. Dagegen legten die Ulmer erfolgreich beim Papst Beschwerde ein. Daraufhin wurde dem Gesandten, Dr. Heinrich Neithardt, zugesagt, dass er bei der nächsten Vakanz die Stelle übertragen bekommen werde (vgl. TÜCHLE, Die mittelalterliche Pfarrei).

Nicht nur das Patronatsrecht war ein Streitpunkt zwischen der Stadt und der Benediktinerabtei, sondern auch deren Einkünfte innerhalb des Ulmer Herrschaftsgebiets waren umstritten. Daher initiierte der Reichenauer Reformabt Friedrich von Wartenberg³⁹ diesbezügliche Verhandlungen mit der Stadt und einzelnen Bürgern, die zuvor, eine wirtschaftliche Schwäche des Klosters nutzend, reichenauische Zehnten aufgekauft hatten⁴⁰. Als Friedrichs Bestrebungen ergebnislos blieben, wandte er sich an das Baseler Konzil, welches in der Folge die Herausgabe aller den Vorgang tangierenden Schriften forderte. Allerdings waren nicht alle beteiligten Ulmer bereit, dieser Aufforderung nachzukommen und vor dem Konzil zu erscheinen. Als sie infolgedessen vom Konzilskommissar mit dem Bann belegt wurden⁴¹, appellierten die Beteiligten an das Baseler Konzil, welches im Juli 1441 den Wengenpropst und den Kantor des Grossmünsters in Zürich mit der Prüfung des Vorgangs beauftragte⁴². Da die Ulmer die Aufhebung des Banns und eines ebenfalls ausgesprochenen Interdikts beantragt hatten, stellte schließlich im Januar 1442 Manuel Degnalbis, der zum Richter in dieser Angelegenheit ernannt worden war, eine diesbezügliche Urkunde aus: Die Reichsstädter sollten alle Urkunden und Zeugen den oben genannten Geistlichen, dem Propst und dem Kantor, nach-

rei [wie Anm. 24] S. 21.). Ursächlich für den zweiten Konflikt war die Frage, ob der ständige Vikar künftig der Reichenau (Urkunde von 1383) oder dem Konstanzer Bischof (Urkunde von 1395) präsentiert werden solle. Als dann Heinrich Neithardt für die Pfarrei präsentiert wurde, entzündete sich schließlich der Streit. Daraufhin appellierte wahrscheinlich der Konstanzer Bischof an den Papst, da die Reichsstädter Neithardt der Reichenau präsentierten. Bevor der Streit um die Neubesetzung der Vikarstelle am Ulmer Münster entschieden werden konnte, bestätigte die Stadt der Reichenau, dass durch das verbrieftes Präsentationsrecht der Ulmer dem Kloster keine weiteren Einbußen an Rechten und Einkünften entstehen würden (StadtA Ulm A Urk. 1425 August 24. Siehe aber vor allem MOLLWO, Ulm [wie Anm. 3] S. 591 f.). Diese Ausführungen bereits bei WEGNER, Handlungswissen (wie Anm. 6) S. 231.

³⁹ Es ist nicht ungewöhnlich, dass im Rahmen von monastischen Reformbewegungen nicht nur die Lebensweise der Geistlichen, sondern auch die wirtschaftliche Ausgestaltung ihrer Konvente reformiert wurde, vgl. dazu Kaspar ELM, Reform- und Observanzbestrebungen im spätmittelalterlichen Ordenswesen. Ein Überblick, in: Reformbemühungen (wie Anm. 20) S. 3–19, hier S. 14–17.

⁴⁰ Eine solche Vorgehensweise des Zehntkaufs lässt sich auch andernorts feststellen, so im 14. Jahrhundert beispielsweise in Memmingen, vgl. KIESSLING, Die Stadt und ihr Land (wie Anm. 16) S. 290.

⁴¹ Siehe zum Bann der Ulmer StAL B 207 U 246 bis U 256. Für den vorliegenden Beitrag konnte leider nicht die große Anzahl diesbezüglicher Urkunden im Original gesichtet werden. Eine weitergehende Untersuchung der Streitigkeiten zwischen Ulm und der Reichenau im 14. und 15. Jahrhundert wäre wünschenswert. Eine etwas weiterführende Darstellung der Ereignisse findet sich in der in der folgenden Anmerkung angeführten Literatur.

⁴² StAL B 207 U 256, auch als Insert in U 266. Dazu TÜCHLE, Die mittelalterliche Pfarrei (wie Anm. 24) S. 21, vgl. teilweise auch die Ausführungen bei SPECKER, Das Augustinerchorherrenstift (wie Anm. 8) S. 66 f.

weisen und übergeben⁴³. Daraufhin setzte sich der Wengenpropst Ulrich Strobelius, nachdem die entsprechenden Bürger vor ihm kniefällig darum gebeten hatten, für sie ein und hob den Bann noch im Januar auf⁴⁴. Allerdings annullierte Degnalbis im Juni desselben Jahres die Absolution des Wengenpropstes, sodass der Bann erst im März 1445 abschließend für ungültig erklärt werden konnte⁴⁵.

In der Zwischenzeit zeigte sich auch in diesem Konflikt ein Ausnutzen der Streitigkeiten um die Superioritätsfrage, etwa als Eugen IV. im März 1444 – in Konkurrenz zum Konzil – erneut auf Bitten der Ulmer die Propste in Ulm und Roggenburg sowie den Abt von Ursberg damit beauftragte, die reichenauische Klage gegen die Reichsstädter zu prüfen⁴⁶. Somit wurden neben dem Abt von Ursberg⁴⁷ zur Klärung dieser Frage sicher nicht zufällig und für die Ulmer nicht ganz ungünstig zwei Stifte beauftragt, deren Vogtei die Ulmer für sich beanspruchen konnten⁴⁸. Der eigentliche Streit um den rechtmäßigen Besitz der Zehnten sollte vor einem ordentlichen Gericht neu verhandelt werden⁴⁹.

Allerdings hatte, wie bereits Specker feststellt⁵⁰, der Einsatz des Wengenpropstes für die Ulmer negative Auswirkungen auf sein Stift: Nachdem der Propst Ulrich Strobelius gestorben war, verweigerte der Reichenauer Abt die Bestätigung des

⁴³ StadtA Ulm A Urk. 1442 Januar 20 = BAZING/VESSENMEYER, Urkunden (wie Anm. 27) Nr. 161, siehe auch StAL B 207 U 258.

⁴⁴ BAZING/VESSENMEYER, Urkunden (wie Anm. 27) Nr. 168 = StAL B 207 U 258 und SPECKER, Das Augustinerchorherrenstift (wie Anm. 8) S. 67 sowie TÜCHLE, Die mittelalterliche Pfarrei (wie Anm. 24) S. 21 f., dort jedoch der Verweis, dass der Propst dies tat, nachdem er selbst aufgefordert worden war, „alle in seiner Hand befindlichen Papiere zur Zehntsache herauszugeben“. Das Ludwigsburger Regest zählt die gebannten Ulmer auf: Hartmann und Ulrich Ehinger, Ulrich Löw, Johann Rentz, Konrad und Heinrich Bissinger, Johann Ehinger d.Ä., mit seinem Sohn Johann Löw (sic!), Peter und Ulrich Ungelter, Simon Ott, Johann Bitterlin, Johann Langwalther, Jakob Sunnentag, Konrad Behem, Paul Althaim, Eberhard Zwicker, Heinrich Sieger, Jakob Kaltisen, Kristina Ott, die Frau Michael Roths, dann Lucia Brüstner, Elisabeth Roth, Ottilie Bur und Engle Langwalther. Wenig verwunderlich ist, dass sich hier Männer und Frauen einflussreicher Familien zeigen, da der Kauf von Zehnten selbstverständlich einen gewissen Wohlstand voraussetzte.

⁴⁵ BAZING/VESSENMEYER (Hg.), Urkunden (wie Anm. 27) Nr. 163 (StAL B 207 U 259) und Nr. 167 sowie SPECKER, Das Augustinerchorherrenstift (wie Anm. 8) S. 67 und TÜCHLE, Die mittelalterliche Pfarrei (wie Anm. 24) S. 21 f.

⁴⁶ StAL B 207 U 263.

⁴⁷ Siehe ebd.; mit *Ursberg* im Regest ist das Prämonstratenserstift Ursberg bei Günzburg in Bayern gemeint (siehe Urkunde, dort *abati in Ursperg*).

⁴⁸ Zum Wengenstift siehe oben. Zu Roggenburg siehe Norbert BACKMUND, Die Chorherrenorden und ihre Stifte in Bayern. Augustinerchorherren – Prämonstratenser – Chorherren vom Hl. Geist – Antoniter, Passau 1966, hier S. 181; ebd. ist vermerkt, dass die Ulmer schon früh die Vogtei über Roggenburg an sich bringen konnten. Hierfür spricht auch StadtA Ulm A Rep. 2: A 1195 und 1996, Streitigkeiten mit Georg dem Reichen von Bayern-Landshut wegen der Vogtei und Urkundenabschriften über die Vogtei von 1294, 1331 und 1434.

⁴⁹ Vgl. TÜCHLE, Die mittelalterliche Pfarrei (wie Anm. 24) S. 22.

⁵⁰ Vgl. SPECKER, Das Augustinerchorherrenstift (wie Anm. 8) S. 57.

gewählten Nachfolgers Konrad von Blindheim. Letzterer wandte sich daher an das Baseler Konzil, das sich für nicht zuständig erklärte, zugleich jedoch den Abt von Ochsenhausen als Kommissar für diese Angelegenheit einsetzte. Letztlich konfirmierte der Abt daraufhin den Propst⁵¹. Dieser kleine Blick auf die Propstwahl verdeutlicht noch einmal die wechselseitigen Beziehungen, Interessen und Einflussnahmen sowie Einflussmöglichkeiten im Gemeengefüge von Rat, Pfarrei, Wengenstift und der Benediktinerabtei Reichenau.

Schließlich konnten auch erst 1446 die nunmehr knapp 70 Jahre andauernden Streitigkeiten zwischen Ulm und der Reichenau endgültig geklärt werden. Dasselbe gilt für den mittlerweile aufgekommenen Zwist zwischen der Benediktinerabtei und dem Wengenstift. Durch die Vermittlung des Markgrafen Albrecht von Brandenburg und anderer wurde am 11. Januar 1446 ein Vertrag aufgesetzt, der noch von Papst, Konzil und Benediktinerorden zu überprüfen war⁵². Am 30. März beauftragte Eugen IV. den St. Galler Abt und den Dekan der Kirche in Konstanz damit, den Kaufvertrag zwischen Stadt und Benediktinerabtei zu prüfen und gegebenenfalls zu bestätigen⁵³. Nur zwei Tage später erteilte das Konzil dem Konstanzer Bischof und den Äbten von St. Gallen und Petershausen denselben Auftrag⁵⁴. Im Juni stimmten schließlich sechs Benediktineräbte für ihren Orden dem Vertragsabschluss zu⁵⁵. Letztendlich verkaufte daraufhin die Reichenau mit Zustimmung der sechs Äbte, der weltlichen Vermittler sowie des Papstes, des Konzils und Kaiser Friedrichs III. zahlreiche Güter, Rechte und Freiheiten an das Heilig-Geist-Spital in Ulm, das – wie in größeren Städten üblich⁵⁶ – unter der Kontrolle des Rats

⁵¹ Vgl. ebd. und StadtA Ulm Repertorium 2, Bd. 11, fol. 1397r/v, worauf sich auch Specker bezieht. Diese Episode wird auch etwas ausführlicher bei KUEN (wie Anm. 22) geschildert. Seine Wahl wurde dann aber auch noch von Abt Friedrich von der Reichenau bestätigt. Siehe dazu auch StAL B 530 S U 52, 53, 54, 55, 66 und U 51 = Christmann Nr. 17 und StAL B 530 S Bü 4 mit dem Unterbüschel *Acta Electionem & Confirmationem Conradi de Blintheim*.

⁵² Vgl. TÜCHLE, Die mittelalterliche Pfarrei (wie Anm. 24) S. 22. Neben dem Markgrafen, der auf Bitten der Ulmer hierfür gewonnen werden konnte, waren bei der Vermittlung noch die königlichen Räte Kaspar zu Weißenkirch, Hans von Nitperg und Hans Ungnad, königlicher Kanzler und Kammermeister, beteiligt, vgl. StadtA Ulm A Urk. 1446 Juni 20.

⁵³ StadtA Ulm A Urk. 1446 März 30 (Nr. 875).

⁵⁴ StadtA Ulm A Urk. 1446 April 1. So auch bei MOLLWO, Ulm (wie Anm. 3) S. 594.

⁵⁵ Vgl. ebd. sowie StadtA Ulm A Urk. 1446 Juni 20, es handelt sich hierbei um Abt Kaspar von St. Gallen, den Vorsitzenden, dann noch um die Äbte Nikolaus von St. Blasien, Johann von Zwiefalten, Berthold von Allerheiligen in Schaffhausen, Johann von Petershausen in Konstanz und Johann von Stein.

⁵⁶ Vgl. etwa ISENMANN (wie Anm. 3) S. 581–583, zu Esslingen Tilman Matthias SCHRÖDER, Das Kirchenregiment der Reichsstadt Esslingen. Grundlagen – Geschichte – Organisation (Esslinger Studien, Bd. 8), Esslingen 1987, S. 44f.; zu Augsburg Rolf KIESSLING, Bürgerliche Gesellschaft und Kirche in Augsburg im Spätmittelalter (Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg, Bd. 19), Augsburg 1971, ebd., S. 159–179 zu den örtlichen karitativen Einrichtungen mit Schwerpunkt auf dem Heilig-Geist-Spital. Zu den Ulmer karitativen Einrichtungen siehe weiter unten in diesem Beitrag.

stand. Der Vertrag umfasste zum einen die strittigen Zehnten und die Lehen, die an Ulmer Bürger vergeben worden waren, aber vor allem das *ius praesentandi* der Pfarrstelle für den Rat sowie das *ius praesentandi* und *confirmandi* des Wengenpropstes durch den geistlichen Hospitalmeister des städtischen Heilig-Geist-Spitals. Hinzu kamen die Lehenschaften über die Kapellen und Altäre innerhalb und außerhalb Ulms sowie die Schulmeisterei und das Mesneramt. Außerdem sollte das Patronatsrecht über die Pfarrkirche in Grimmelfingen an den Rat fallen, sobald der damalige Inhaber, ein Angehöriger des Ulmer Patriziats, sterben sollte. Als Ausgleich mussten die Ulmer die hohe Summe von 25.000 Gulden zahlen⁵⁷. Noch im selben Jahr bestätigten König Friedrich und der päpstliche Kommissar Graf Ulrich von Werdenberg diesen Vertrag⁵⁸.

Diese Ausführungen verdeutlichen, auf welche Weise sich die Ulmer des reichenauischen Einflusses entledigen konnten. Dabei zeigen sich zeittypische Vorgänge: Durch die triangulierenden Appellationen an Papst und Konzil wurde versucht, gesamtkirchliche Auseinandersetzungen zum eigenen Vorteil zu nutzen. Von Bedeutung ist hierbei die Beobachtung, dass es den Ulmern gelang, der Reichenau in einer wirtschaftlich ungünstigen Lage Rechte abzukaufen, die nach langwierigen Streitigkeiten letztendlich bei den Reichsstädtern bleiben konnten. Das örtliche Spital diente dabei, wie bei anderen Städten und weltlichen Herrschaftsträgern, als Institution für die Rechteübertragung: Da der Rat selbst keine geistlichen Rechte wahrnehmen und theoretisch auch nur bedingt geistliche Güter kaufen konnte, wurde hierfür das unter städtischer Kontrolle stehende Heilig-Geist-Spital eingesetzt. Die Spitalpfleger, die Einfluss auf die karitative Einrichtung nehmen konnten, entstammten dem städtischen Rat⁵⁹. Insgesamt konnten sich die Ulmer somit Mitte der 1440er Jahre nicht nur die weitgehende Kontrolle über die eigene Pfarrei sichern, sondern auch entscheidenden Einfluss auf das bedeutende Stift innerhalb der Stadt nehmen.

⁵⁷ StadtA Ulm A Urk. 1446 Juli 4 (= BAZING/VEESENMEYER (Hg.), Urkunden [wie Anm. 27] Nr. 179); KUEN (wie Anm. 22) S. 71–73; TÜCHLE, Die mittelalterliche Pfarrei (wie Anm. 24) S. 22 und MOLLWO, Ulm (wie Anm. 3) S. 494 f.

⁵⁸ StadtA Ulm A Urk. 1446 Juli 16 und November 22.

⁵⁹ Siehe die Ratswahllisten, denen die Wahl der Pfleger jeweils beigelegt wurden, StadtA Ulm A [3462]. Zur städtischen Kontrolle der örtlichen Spitäler siehe zum Beispiel Esslingen, vgl. dazu SCHRÖDER (wie Anm. 56) S. 44; zu Augsburg KIESSLING, Bürgerliche Gesellschaft (wie Anm. 56) S. 159–179, wobei Kießling zum einen die Rolle der Spitalpfleger betont und zum anderen zwischen den verschiedenen caritativen Einrichtungen, also zwischen dem großen Heilig-Geist-Spital, den Siechenhäusern und dem St. Jakob-Spital unterscheidet. Zu Ulm selbst siehe auch das Katharinenspital und dessen Einbindung in die örtliche Kommunalisierungs- und Zentralisierungsprozesse, vgl. MUSCHEL (wie Anm. 13), insbesondere S. 82–95 und S. 167–198.

4. Das Reformprogramm der 1460er Jahre⁶⁰

Nach diesen Beobachtungen zur Lösung der Stadt Ulm von der Benediktinerabtei Reichenau, die zugleich zu weiterführenden Einflussmöglichkeiten auf die Pfarrkirche, das örtliche Augustinerchorherrenstift, aber auch das Heilig-Geist-Spital als größte karitative Einrichtung geführt hat, soll im Folgenden der Fokus auf das bisher kaum beachtete Reformprogramm des Rats in den 1460er Jahren gelegt werden.

Im reformreichen 15. Jahrhundert hatten sich die Orden, zuerst noch nicht *de iure* aber *de facto*, vor allem in zwei Lager gespalten, die um die konkrete Umsetzung der Ordensregeln, also der Lebensweise der Mönche und Nonnen stritten. Bekanntlich traten die sogenannten Konventualen für eine gemäßigte Auslegung der Ordensregeln ein, während die Observanten sich stärker an der Strenge der ursprünglichen Lebensweise orientieren wollten⁶¹. Bisher sind hinsichtlich der Ulmer Mendikanten für die 1460er Jahre zwei Beobachtungen angestellt worden, die recht lose nebeneinander standen: Zum einen die Einführung der Observanz im Ulmer Dominikanerkonvent 1465⁶² und zum anderen der erfolglose Reformversuch des Klarissenklosters kurz darauf⁶³.

⁶⁰ Vgl. wiederum WEGNER, Handlungswissen (wie Anm. 6), Kapitel „4 Wissen generieren – Wissen anwenden. Das Reformprogramm der 1460er Jahre“.

⁶¹ Siehe die entsprechenden Aufsätze im Sammelband Reformbemühungen (wie Anm. 20) sowie die Einführung in demselben Band, S. 3–19, zur Herausbildung der beiden Ordensteile insbesondere Duncan B. NIMMO, *The Franciscan Regular Observance*, ebd., S. 189–205. Vgl. außerdem die Übersicht bei John MOORMAN, *A history of the Franciscan Order. From its origins to the year 1517*, Oxford 1968, hier S. 441–456.

⁶² Siehe bisher vor allem FRANK, *Reform* (wie Anm. 6) S. 263–265. Der Schwerpunkt des Beitrags liegt jedoch weniger auf der Reformeinführung in Ulm selbst, denn vielmehr auf den reformunterstützenden Tätigkeiten der Konventsmitglieder als Konsequenz der Observanzeinführung 1465. In jüngerer Zeit ist zudem insbesondere die noch leider unveröffentlichte Arbeit von Jamie McCandless zu erwähnen, die der Autor für die diesem Beitrag zugrundeliegenden Dissertationsschrift freundlicherweise zur Verfügung gestellt hat und die zu vergleichbaren Beobachtungen zum Reformprogramm in den 1460er Jahren gekommen ist, vgl. McCandless, *A Difficult And Dangerous Thing* (wie Anm. 32).

⁶³ Vgl. insbesondere FRANK, *Das Klarissenkloster* (wie Anm. 7) S. 85–87 sowie MILLER, *Die Söflinger Briefe* (wie Anm. 32) S. 27–30; zur Reform des Klarissenklosters 1484 wurde mittlerweile, wie oben bereits erwähnt, recht viel veröffentlicht, wenngleich das Interesse tatsächlich auf den 1480er Jahren und weniger auf den Prozessen der 1460er Jahren lag. Vgl. neben den Werken von Miller und Frank zusätzlich Max MILLER, *Das römische Tagebuch des Ulmer Stadtammanns Konrad Locher aus der Zeit des Papstes Innozenz VIII.: Ein Beitrag zur Geschichte der Klosterreform in der Reichsstadt Ulm und des Geschäftsgangs an der Römischen Kurie im Spätmittelalter*, in: *Historisches Jahrbuch* 60 (1940) S. 270–300; DERS., *Der Streit um die Reform des Barfüßerklosters in Ulm und des Klarissenklosters in Söflingen und seine Beilegung 1484–1487*, in: *Aus Archiv und Bibliothek. Studien aus Ulm und Oberschwaben*. Max Huber zum 65. Geburtstag, hg. von Alice RÖSSLER, *Weißenhorn* 1969, S. 175–193; Marc MÜNTZ, *Freundschaften und Feindschaften in einem spätmittelalterlichen Frauenkloster: die sogenannten Söflinger Briefe*, in: *Meine in Gott geliebte Freundin*,

Ein genauerer Blick auf die Vorgänge der 1460er Jahre anhand einer „Reformakte“ des Dominikanerklosters⁶⁴, die erstmals Jamie McCandless ausführlicher ausgewertet hat⁶⁵, lässt jedoch den Schluss zu, dass es sich nicht ausschließlich um ein „Überschwappen“ der bei den Dominikanern eingeführten Observanz auf die Klarissen unter Schützenhilfe des Rats handelte, sondern auch die Franziskaner und die Augustinerchorherren des Wengenstifts reformiert werden sollten. Bereits Karl Suso Frank hat anhand Johannes Meyers „Reformacio Prediger Ordens“ attestiert, dass der Ulmer Rat Initiator der Reform des Ulmer Dominikanerklosters war⁶⁶. Ein ausführlicher Briefwechsel, in dem neben den Ulmern der Konstanzer Bischof, aber insbesondere der zuständige Provinzial der Ordensprovinz Teutonia,

hg. von Gabriela SIGNORI (Religion in der Geschichte, Bd. 4), Bielefeld 1998, S. 107–116; Gabriela SIGNORI, Die Söflinger Liebesbriefe (um 1484) oder die vergessene Geschichte von Nonnen, die von Liebe träumen, in: *Metis* 8 (1995) S. 14–23; Tjark WEGNER, Zwischen strategischer Partnerschaft, Freundschaft und geistlicher Ehe. Die Beziehungen der Söflinger Klarissen zu ihren Briefpartnern zwischen Norm und Praxis, in: *RJKG* 35 (2016) S. 75–95; DERS., Kommunikation und Konflikt. Reichsstädtische Bettelordensklöster am Vorabend der Reformation, in: *Reutlinger Geschichtsblätter N.F.* 56 (2017) S. 57–78, insbesondere S. 61–70, sowie künftig DERS., *Handlungswissen* (wie Anm. 6) insbesondere die Kapitel 4 und 5.

⁶⁴ StadtA Ulm A [1294]. Das Aktenstück enthält auch Schreiben, die das Franziskanerkloster, die Klarissen in Söflingen und das Wengenstift tangieren, siehe dazu weiter unten. Wahrscheinlich wurden die Schriftstücke gemeinsam aufbewahrt.

⁶⁵ Jamie McCandless hat teilweise früher und teilweise parallel zu der diesem Beitrag zugrunde liegenden Dissertationsschrift eine PhD-Arbeit zum Ulmer Rat und den geistlichen Einrichtungen verfasst. Noch während des Schreibprozesses meiner Dissertation überlies mir Jamie McCandless freundlicherweise das Manuskript seiner bereits eingereichten Dissertationsschrift. Vgl. McCANDLESS, *A Difficult And Dangerous Thing* (wie Anm. 32).

⁶⁶ Vgl. FRANK, *Reform* (wie Anm. 6) S. 263, ebd. insbesondere Anm. 9, mit Rückgriff auf Johannes MEYER, *Buch der Reformacio Predigerordens*, IV. und V. Buch, hg. von Benedictus Maria REICHERT, Leipzig 1908, S. 158. Ein Blick auf die erwähnte Akte im Stadtarchiv Ulm legt nahe, dass die Reform tatsächlich auf genuine Initiative des Rats ausging und nicht auf die der württembergischen Grafen Ulrich V. und Eberhard V., die 1464 einige ihr Territorium umgebende Reichsstädte dazu aufforderten, die dortigen Mendikantenkonvente zu reformieren, vgl. dazu Dieter STIEVERMANN, *Die württembergischen Klosterreformen des 15. Jahrhunderts*. Ein bedeutendes landeskirchliches Strukturelement des Spätmittelalters und ein Kontinuitätsstrang zum ausgebildeten Landeskirchentum der Frühneuzeit, in: *ZWLG* 44 (1985) S. 65–103, hier S. 86. Zum Brief siehe StadtA Ulm A [1294], Brief Nr. 1, angeblich vom 6. April 1460 (handschriftlicher Vermerk), doch war Burkhard erst ab 1462 Konstanzer Bischof, daher frühestens 1462, doch wohl eher 1463/1464, wenn die anderen Briefe dieses Büschels berücksichtigt werden. Hierbei handelt es sich höchstwahrscheinlich um einen Kopierfehler: Der Brief ist lediglich als Abschrift erhalten. Bei Betrachtung des Inhalts muss der Brief vor dem Schreiben des Bürgermeisters und Rats an Peter Wellen vom 4. Januar 1465 geschrieben worden sein, sodass der Brief höchstwahrscheinlich auf den 6. April 1464 zu datieren ist. Ebenfalls Annahmen zur Datierung des Briefes hat parallel McCANDLESS, *A Difficult And Dangerous Thing* (wie Anm. 32) S. 176 f. entwickelt, der zu einem entsprechenden Ergebnis gekommen ist.

Peter Wellen, beteiligt war, zeugt vom aktiven Engagement des Rats, der sich zuerst an den nicht zuständigen Konstanzer Bischof Burkhard von Randegg gewandt hatte⁶⁷. In der Folgezeit intensivierte der Magistrat seine Bemühungen der Observanzeinführung im örtlichen Predigerkloster, auch im Austausch mit dem Rat der Stadt Nürnberg, wie einem Brief vom 10. April des Jahres 1465 zu entnehmen ist⁶⁸. Dabei betonten die Ulmer, warum sie sich für die Reform einsetzten; so hofften sie dadurch neben der *furdrung bessers vorbildes der mengi des volks* auch zu *loschn und zu vertilgen ergernuß in dem gemain volck*⁶⁹.

Damit wird der Anspruch des Rats, als christlich-weltliche Obrigkeit zu fungieren, deutlich: In die Lebensweise der Geistlichen, hier der Dominikaner, wird eingegriffen, da diese als Vorbild für die Bevölkerung der Stadt dienten, die wiederum selbst, zumindest in Teilen, mit der Situation unzufrieden war und deren Willen somit mit dem Vorgehen des Rats nachgekommen werden sollte.

Zwar konnte in der Folge bereits im Mai 1465 die Observanz im Dominikanerkloster implementiert werden, jedoch unter örtlichem Widerstand, der in der bisherigen Forschung allerdings mit Ausnahme von McCandless wenig Beachtung gefunden hat⁷⁰: Zur konkreten Einführung der Observanz wurden einige Brüder

⁶⁷ Vgl. Kapitel „4.1 Die Reform des Ulmer Dominikanerklosters“ bei WEGNER, Handlungswissen (wie Anm. 6), unter Bezugnahme auf StadtA Ulm A [1294] und McCANDLESS, A Difficult And Dangerous Thing (wie Anm. 32) S. 176–183, der die Akte erstmals ausführlich analysiert hat.

⁶⁸ Vgl. McCANDLESS, A Difficult And Dangerous Thing (wie Anm. 32) S. 179–181 und StadtA Ulm [1294], Brief Nr. 21 vom 10. April 1465.

⁶⁹ StadtA Ulm A [1294], Brief Nr. 21 vom 10. April 1465 und McCANDLESS, A Difficult And Dangerous Thing (wie Anm. 32) S. 180 f.

⁷⁰ Vgl. McCANDLESS, A Difficult And Dangerous Thing (wie Anm. 32) S. 184; WEGNER, Handlungswissen (wie Anm. 6) Kapitel „4.1 Die Reform des Ulmer Dominikanerklosters“, ebd. die folgenden Nachweise aufgrund der Beobachtung, dass sich der Rat bereits im Juli 1465 erkundigte, wie bei vorherigen Reformen mit Widerstand umgegangen sei: StadtA Ulm A [1294], Brief Nr. 18, vom 27. Juli 1465. Laut FRANK, Reform (wie Anm. 6) S. 263 f. sei die Reform im Ulmer Dominikanerkloster ohne Widerstand eingeführt worden. Offensichtlich beruft sich Frank hierbei auf die Darstellung von MEYER, Buch der Reformacio (wie Anm. 66) Buch V, S. 158, wo von Widerstand keine Rede ist. Anders hingegen die auf Gottfried GEIGER, Die Reichsstadt Ulm vor der Reformation. Städtisches und kirchliches Leben am Ausgang des Mittelalters (Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm, Bd. 11), Ulm 1971, beruhenden Ausführungen bei Hermann TÜCHLE, Von der Reformation bis zur Säkularisation. Geschichte der katholischen Kirche im Raum des späteren Bistums Rottenburg-Stuttgart, Ostfildern 1981, S. 93, der ausführt, es habe ein Zusammenspiel von Provinzial, Bischof und Rat gebraucht, „um den Widerstand der Mönche zu überspielen“. Die hier vorliegenden Briefe scheinen Tüchle zu bestätigen, auch wenn der Bischof wohl eher eine untergeordnete Rolle spielte und es durchaus eine befürwortende Partei im Ulmer Dominikanerkloster gab, auch wenn von dieser sich alleine Ludwig Fuchs namentlich fassen lässt. Anders jüngst Kathryn BEEBE, Fabri und die Klosterreform des 15. Jahrhunderts, in: Die Welt des Frater Felix Fabri, hg. von Folker REICHERT/Alexander ROSENSTOCK (Veröffentlichungen der Stadtbibliothek Ulm, Bd. 25), Weißenhorn 2018, S. 75–87, hier S. 79 f., die in den Darstellungen Fabris eine Bestätigung derjenigen Johannes Meyers sieht.

aus dem dominikanischen Reformzentrum Basel abgeordnet, die mit Heinrich Schretz den Reformprior stellten. Wenig später konnte Ludwig Fuchs, der langjährige Vorsteher des Klosters und vehementer Vertreter der Observanz, dieses Amt antreten⁷¹.

Doch bereits im Juli schrieb der Rat erneut an den Dominikanerprovinzial Peter Wellen; offensichtlich traten nicht genauer greifbare Probleme wegen der Reform auf. Die städtische Obrigkeit erhoffte sich diesbezüglich einen Ratschlag vom Provinzial und fragte daher, wie bei anderen Reformversuchen, bei denen sich Widerstand gezeigt hatte, vorgegangen worden sei⁷². Dafür schickte der Rat einen Befürworter der Observanz, den neuen Dominikanerprior Ludwig Fuchs, zum Provinzial⁷³. Als schließlich noch im selben Jahr erstmalig ein Observantenvikar in der Ordensprovinz Teutonia gewählt werden sollte, zögerten die Ulmer nicht lange und wandten sich erneut an Peter Wellen: Er solle dafür Sorge tragen, dass das Ulmer Kloster diesem observanten Vikar unterstellt werde, um die Reform zu sichern. Anschließend wurde es vorübergehend ruhig um den Ulmer Dominikanerkonvent, bis schließlich 1467 erneut Bemühungen zur Sicherung der Reform sichtbar werden⁷⁴. Zuvor lassen sich allerdings weitere Einmischungsversuche des Rats in die inneren Angelegenheiten geistlicher Einrichtungen in der Stadt greifen.

Denn kurze Zeit nach der Reform des Dominikanerklosters begannen die Ulmer mit den Vorbereitungen, auch die Klarissen, Franziskaner und Augustinerchor-

⁷¹ Vgl. FRANK, Reform (wie Anm. 6) S. 263 f., der auf Grundlage von Johannes Meyers Reformchronik (MEYER, Buch der Reformacio [wie Anm. 66]) betont, dass Ludwig Fuchs eine gewichtige Rolle bei der Observanzeinführung in Ulm zukam. Zu Basel als Reformzentrum vgl. Gabriele Maria LÖHR, Die Teutonia im 15. Jahrhundert. Studien und Texte vornehmlich zur Geschichte ihrer Reform (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens, Bd. 19), Leipzig 1924, S. 7 f. Bei MEYER, Buch der Reformacio (wie Anm. 66) Buch V, S. 158, wird neben Heinrich Schretz als Prior auch Heinrich Riß als Subprior genannt, der später Prior des Mainzer Dominikanerklosters wurde. Als dieser nach Mainz wechselte, kam Felix Fabri, wohl auf Bitte des damaligen Priors Ludwig Fuchs, nach Ulm, vgl. auch BEEBE (wie Anm. 70), die sich ebenfalls auf MEYER, Buch der Reformacio (wie Anm. 66) Buch V, S. 158, stützt. Zu Fuchs als aktiver Unterstützer und Verfechter der Observanz siehe FRANK, Reform (wie Anm. 6) S. 265 Anm. 12; FABRI, Tractatus (wie Anm. 1) S. 400, Anm. 416; LÖHR, Die Teutonia (wie Anm. 71) S. 25, dort auch der Verweis auf die zugrundeliegende Stelle bei Felix Fabri, nach der hier benutzten Edition FABRI, Tractatus (wie Anm. 1) S. 124–126. Bereits bei MEYER, Buch der Reformacio (wie Anm. 66) S. 158 wird Ludwig Fuchs als eifriger Betreiber von Klosterreformen beschrieben. Zu seiner Karriere als Reformator siehe außerdem Hermann TÜCHLE, Beiträge zur Geschichte des Ulmer Dominikanerklosters, in: Aus Archiv und Bibliothek. Studien aus Ulm und Oberschwaben. Max Huber zum 65. Geburtstag, hg. von Alice RÖSSLER, Weissenhorn 1969, S. 194–207, S. 196 f.

⁷² StadtA Ulm A [1294], Brief Nr. 18, vom 27. Juli 1465.

⁷³ Vgl. ebd.

⁷⁴ Vgl. WEGNER, Handlungswissen (wie Anm. 6) Kapitel „4.1 Die Reform des Ulmer Dominikanerklosters“, mit Bezug auf StadtA Ulm A [1294], Brief Nr. 17, wahrscheinlich vom 4. September 1465.

herren in die Observanz zu überführen. Hiervon zeugen diesbezügliche Briefe an die Räte beziehungsweise Bürgermeister von Heilbronn und Speyer⁷⁵. Das obrigkeitliche Vorgehen des Rats zeigt sich hierbei anhand der Fragen, die sich aus dem erwarteten oder vielmehr befürchteten Widerstand der Geistlichkeit ergaben: So erkundigten sich die Ulmer in einem Brief an den Heilbronner Bürgermeister explizit, *was widerstands uch [den Heilbronnern] in den dingen begegnet sy*⁷⁶. Die Heilbronner antworteten ausführlich, schickten eine Kopie der päpstlichen Reformbulle⁷⁷ und erläuterten, mit wessen Hilfe sie diese erlangt hatten. So seien ihnen *durch die erwirdigen hochgelerten meister Albrecht Kocken [Koch] abbreviatore procur[at]ore ap[ostolico] in sunder und her Eberharden pfleger zu Munchberg sanct Benedicts ordens* sowie zwei weiteren Personen, einen Kardinal und einen Bischof, geholfen worden⁷⁸. Während Kardinal Bessarion ein dezidiertes Gegner der Observanz sei, sei der Bischof, genannt Cartensis, ein Befürworter derselben, wenn *man ym schenck tett*⁷⁹. Letzterer sei den Heilbronnern durch

⁷⁵ Detailliert bei WEGNER, Handlungswissen (wie Anm. 6) Kapitel „4.4. Handlungswissen kommunikativ anwenden – der Ulmer Rat und die Reformvorbereitung“. Mit Bezug insbesondere auf die Klarissen bereits erwähnt bei FRANK, Das Klarissenkloster (wie Anm. 7) S. 89 und MILLER, Die Söflinger Briefe (wie Anm. 32) S. 28 f. Das entsprechende Schreiben an die Speyrer, StadtA Ulm A [5412] (= U 5284), ist vom 12. Oktober 1465, McCANDLESS, A Difficult And Dangerous Thing (wie Anm. 32) S. 193, Anm. 68, datiert diesen Brief allerdings auf den 30. Juni desselben Jahres. Das Schreiben an den Heilbronner Bürgermeister Hans Ayren findet sich in StAL B 189 III Bü 21.

⁷⁶ StAL B 189 III Bü 21, Brief vom 19. Dezember *Dem ersamen wysen Hannsen Ayren dem Jüngen Burgermaister zu Hailpronn in sinem abwesen dem Burgermaister daselbs*. Eine ähnliche Ausführung der Ulmer Nachfrage bei den Heilbronnern findet sich bereits bei MILLER, Die Söflinger Briefe (wie Anm. 32) S. 28; FRANK, Das Klarissenkloster (wie Anm. 7) S. 89 und McCANDLESS, A Difficult And Dangerous Thing (wie Anm. 32) S. 193. Bei Frank findet sich die Formulierung, dass die Ulmer sowohl wegen des Franziskaner- als auch des Klarissenklosters in Heilbronn nachgefragt hätten. In den erhaltenen und hier zitierten Briefen ist allerdings das Klarissenkloster an keiner Stelle erwähnt, sondern stets ausschließlich der Barfüßerkonvent. Da sowohl Miller als auch Frank sich vor allem mit dem Klarissenkloster beschäftigten, scheint hier eine Überbetonung der Bedeutung des Söflinger Klosters entstanden zu sein. Da sich die Klarissenklöster sowohl in Heilbronn als auch in Ulm aufgrund der *cura monialium* in einem Abhängigkeitsverhältnis zu den sie betreuenden Franziskanerklöstern befanden, war es wohl eine Selbstverständlichkeit zuerst das Männerkloster und dann das Frauenkloster oder ohnehin beide gleichzeitig zu reformieren. Dem Antwortbrief der Heilbronner ist überdies zu entnehmen, dass die Reform des Klarissenklosters zum Zeitpunkt der Ulmer Nachfrage auch noch nicht beendet war. Siehe auch die Anfrage der Ulmer an die Speyrer, StadtA Ulm A [5412] (= U 5284), Schreiben vom 12. Oktober 1465.

⁷⁷ StadtA Ulm A [5412] (= U 5284), die Kopie der Reformbulle, die wohl dem noch erhaltenen Antwortschreiben beigefügt wurde, ist nicht mehr erhalten. Einen Einblick in die päpstliche Bulle lässt sich trotzdem leicht erlangen, da diese im Urkundenbuch Heilbronn, Nr. 819, S. 449, ediert ist.

⁷⁸ StadtA Ulm A [5412] (= U 5284).

⁷⁹ Vgl. ebd. und McCANDLESS, A Difficult And Dangerous Thing (wie Anm. 32) S. 193.

Erstgenannten bekannt gegeben worden, indem sie den Kardinal unter Druck gesetzt hätten⁸⁰. Doch spielten nicht nur die Personen, sondern zudem die Kosten, mit denen zu rechnen war, eine Rolle, die sodann auch im Brief aufgeführt werden. Weiter berichtet die Heilbronner Führung, dass sich seitens der Bürgerschaft kein Widerstand gegen die Reform ergeben habe, doch sei dem Rat ein Prozess durch die Franziskaner selbst entstanden. Die reformunwilligen Mönche seien aus Heilbronn gebracht und durch observante Brüder aus Pforzheim und Heidelberg ersetzt worden. Diesen seien daraufhin die Ämter im Kloster übertragen worden – ein weit verbreitetes Vorgehen bei der Einführung der Observanz⁸¹. Zurzeit hielte sich der zuständige Ordensgeneral *cismontanis* wegen der Reform des Klarissenklosters noch in der Stadt auf. Bei jenen seien sieben observante Nonnen aus Alspach eingesetzt worden, damit diese den bisherigen Konventsmitgliedern die observante Lebensart lehrten⁸².

Weniger ergiebig war die bereits zuvor erfolgte Anfrage der Ulmer an den Rat von Speyer. Da das dortige Franziskanerkloster erfolgreich reformiert worden sei, baten die Ulmer um genauere Informationen bzw. um Hinweise, wie die Speyrer vorgegangen seien⁸³. Bereits sechs Tage nach der Ulmer Anfrage verfasste der Speyrer Rat ein Antwortschreiben: Man hätte tatsächlich versucht, eine päpstliche Bulle zu erreichen. Dafür habe *eyn geistlich erbre persone* sich an die Kurie gewandt. Dort habe man allerdings „lediglich“ die Weisung erhalten, dass die

⁸⁰ Vgl. MILLER, Die Söflinger Briefe (wie Anm. 32) S. 28.

⁸¹ Zu Straßburg vgl. etwa Sigrid SCHMITT (= HIRBODIAN), Geistliche Frauen und städtische Welt. Kanonissen – Nonnen – Beginen und ihre Umwelt am Beispiel der Stadt Straßburg im Spätmittelalter (1250–1525), unveröffentlichte Habilitationsschrift, Mainz 2001, hier S. 371.

⁸² Siehe zu den entsprechenden Zitaten sowie zu den weiteren Ausführungen der Heilbronner Antwort: StadtA Ulm A [5412] (= U 5284). Außerdem die knapper gehaltenen Ausführungen bei MILLER, Die Söflinger Briefe (wie Anm. 32) S. 28; FRANK, Das Klarissenkloster (wie Anm. 7) S. 89 und McCANDLESS, A Difficult And Dangerous Thing (wie Anm. 32) S. 193 f., der den Brief auf den 27. Dezember 1466 datiert, sowie GEIGER, Die Reichsstadt (wie Anm. 70) S. 93 f., der zusätzlich betont, dass bereits vor dem Dominikanerkloster die Benediktinerabteien der näheren Umgebung, nämlich Wiblingen, Elchingen sowie Blaubeuren und Urspring reformiert worden seien. Dabei bezieht er sich sowohl auf TÜCHLE, Kirchengeschichte Schwabens, Bd. 2, Stuttgart 1954, als auch auf MILLER, Die Söflinger Briefe (wie Anm. 32) und Karl Theodor KEIM, Die Reformation der Reichsstadt Ulm. Ein Beitrag zur schwäbischen und deutschen Reformationgeschichte, Stuttgart 1851. Auch später gab es scheinbar noch Probleme mit der Reform in den beiden franziskanischen Konventen in Heilbronn sowie im örtlichen Karmeliterkloster. Dies lässt zumindest ein Eintrag im Heilbronner Urkundenbuch aus Sicht der beiden Räte der Stadt vermuten, siehe Moriz VON RAUCH (Bearb.), Urkundenbuch der Stadt Heilbronn, Bd. 2 (Württembergische Geschichtsquellen, Bd. 15), Stuttgart 1913, Nr. 1118, S. 77 f.

⁸³ StadtA Ulm A [5412] (= U 5484), auch erwähnt bei FRANK, Das Klarissenkloster (wie Anm. 7) S. 89. Das Schreiben ist vom 12. Oktober 1465, McCANDLESS, A Difficult And Dangerous Thing (wie Anm. 32) S. 193, Anm. 68 datiert diesen Brief allerdings auf den 30. Juni des gleichen Jahres.

Franziskaner die *Regula Martiniana* einhalten sollten⁸⁴. Hierbei handelt es sich um eine auf Papst Martin V. zurückgehende, gemäßigte Reform des Ordenslebens, die innerhalb der bestehenden Ordensstrukturen durchgeführt werden sollte⁸⁵.

Doch welche für den vorliegenden Kontext wichtigen Informationen können aus diesem kurzen Briefwechsel der drei Städte gewonnen werden? Erstens zeichnet sich ab, dass die Ulmer bereits kurz nach der erfolgreichen Reform des örtlichen Dominikanerklosters beabsichtigten, weitere Konvente, vor allem das Franziskanerkloster – und damit einhergehend wohl auch den Klarissenkonvent – gegen deren Willen zu reformieren. Zweitens war der Rat über aktuelle Reformmaßnahmen in anderen Städten informiert. Dies lässt auf ein austariertes Informationsnetzwerk der Reichs- und Freien Städte schließen. Diese Informationspolitik betrieben die Räte im Sinne ihres Selbstverständnisses als politische und obrigkeitliche Akteure⁸⁶. Drittens versuchten die Reichsstädter über gezielte Nachfragen weitere

⁸⁴ StadtA Ulm A [5412] (= U 5484). So auch FRANK, Das Klarissenkloster (wie Anm. 7) S. 89, anders interpretieren McCANDLESS, A Difficult And Dangerous Thing (wie Anm. 32) S. 193 und MILLER, Die Söflinger Briefe (wie Anm. 32) S. 29 diese Stelle, die davon ausgehen, dass der Papst zwar für die Überführung des Speyrer Klosters zur Observanz gewesen sei, jene hätten aber zuvor bereits die Martinianische Reform angenommen.

⁸⁵ Dies ist von großer Bedeutung, da die Observanten prinzipiell nicht gewillt waren, ihre Reform unter der Obödienz konventualer – aus ihrer Perspektive also nicht-reformierter – Provinzialen durchzuführen. In der franziskanischen oberdeutschen Ordensprovinz, der auch das Ulmer Franziskaner- und das Söflinger Klarissenkloster zugeordnet waren, richteten sich die reformoffenen Konventualen, die sogenannten *reformati sub ministris*, nach den Martinianischen Konstitutionen. Vgl. dazu insbesondere den maßgeblichen Beitrag von Brigitte DEGLER-SPENGLER, Observanten außerhalb der Observanz. Die franziskanischen Reformen „sub ministris“, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 89,1 (1978) S. 354–371, hier S. 354 f. zum Sprachgebrauch und auf den folgenden Seiten auch zu den Begrifflichkeiten in anderen Ordensprovinzen und Orden. Siehe ebenso Bernhard NEIDIGER, Die Martinianische Konstitutionen von 1430 als Reformprogramm der Franziskanerkonventualen. Ein Beitrag zur Geschichte des Kölner Minoritenklosters und der Kölner Ordensprovinz im 15. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 95,1 (1984) S. 337–381, ebd. insbesondere S. 337–344. Zudem MOORMAN (wie Anm. 61) S. 441–456. Zuvor bereits Heribert HOLZAPFEL, Handbuch der Geschichte des Franziskanerordens, Berlin u.a. 1909, S. 108–111. Einen historiographischen Überblick, warum es zu einer langen Vernachlässigung der Erforschung der *reformati sub ministris* kam, bieten DEGLER-SPENGLER [wie Anm. 85] S. 354, und NEIDIGER, Die Martinianische Konstitutionen (wie Anm. 85) S. 342.

⁸⁶ Zu den Städten als kommunikative Zentren, die aktive Informationspolitik betreiben, zu denen für das Elsass beispielsweise Straßburg, für Schwaben Ulm und für Franken Nürnberg zu zählen sind, siehe insbesondere Sigrid SCHMITT [= HIRBODIAN], Städtische Gesellschaft und zwischenstädtische Kommunikation am Oberrhein. Netzwerke und Institutionen, in: Historische Landschaft – Kunstlandschaft? Der Oberrhein im späten Mittelalter, hg. vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte (Vorträge und Forschungen, Bd. 68), Ostfildern 2008, S. 275–306; mit einem Fokus auf Straßburg. Zu Ulm als Kommunikationszentrum vgl. künftig das Kapitel „2.2.1.3 Städte in Kommunikation“ in WEGNER, Handlungswissen (wie Anm. 6), und zu Nürnberg Reinhard SEYBOTH, Politik – Information – Kommunikation. Nürnberg und seine Beziehungen zu den fränkischen

Informationen zu erhalten, um sich letztendlich einen Wissensvorteil zu verschaffen, mit dem sie anschließend versuchten, die Observanz in den beiden genannten Klöstern durchzusetzen.

Der Rat zeigt sich insgesamt als eine christliche Obrigkeit, die wohl einerseits aus Sorge um das Seelenheil der gesamtstädtischen Bevölkerung Maßnahmen innerhalb geistlicher Konvente auch dezidiert gegen deren Willen durchzusetzen versuchte (und dies in den 1480er Jahren auch erfolgreich konnte). Andererseits zeigt sich hierbei auch der aktive Gestaltungswille des Rats, der sich zunehmend in obrigkeitlicher Perspektive auch auf die geistliche, ihm nach mittelalterlicher Rechtsauffassung nur bedingt zustehende Sphäre ausdehnte. Im Vergleich zum ersten Reformversuch der 1430er Jahre kann folglich ein geändertes Selbstverständnis des Rats vermutet werden. Inwiefern sich das Verhältnis auf rechtlicher Ebene in dieser Zeit zwischen dem Rat und den hier fokussierten geistlichen Einrichtungen tatsächlich geändert hat, muss an dieser Stelle noch offenbleiben – zu dünn ist hier die Überlieferung.

Vergleichbares gilt ebenfalls für die Bedeutung der städtischen Pfleger im Hinblick auf das Verhältnis zwischen den geistlichen Einrichtungen auf der einen und dem Ulmer Rat auf der anderen Seite. Doch kann auch angesichts der dünnen Überlieferung vermutet werden, dass die erstmalige Überlieferung der städtischen Pflegerwahlen nicht unbedingt zufällig in die 1460er Jahre fällt⁸⁷: In den beiden erhaltenen Listen von 1463 und 1464 finden sich jedoch keine Pfleger für die beiden Bettelordensklöster in der Stadt, dafür in der späteren der beiden für das Wengestift⁸⁸. Somit sind für die Mendikanten anhand der zwar vorhandenen⁸⁹, aber nicht seitens des Rats bestimmten Pfleger wohl noch keine weiteren Intensivierungsmaßnahmen hinsichtlich der Kontrolle der geistlichen Einrichtungen zu vermuten⁹⁰, dafür jedoch für das Wengestift, das weniger intensiv mit der Ulmer

Reichsstädten im späten Mittelalter, in: Städtebünde und städtische Außenpolitik, hg. von Roland DEIGENDESCH/Christian JÖRG (Stadt in der Geschichte, Bd.44), Ostfildern 2019, S.233–259.

⁸⁷ StadtA Ulm A [3642]. Es sind die Pfleger für die Jahre 1463 und 1464 überliefert, danach setzt eine durchgehende Überlieferung der Ratswahllisten von Pflegern erst ab 1506 ein.

⁸⁸ Vgl. ebd., es werden insgesamt zahlreiche Pflegämter, auch rein weltliche Aufgaben wie der „Landschaftspfleger“, die für das reichsstädtische Territorium zuständig waren, vergeben, wobei sich die Zusammenstellung im Laufe der Zeit ändert, vgl. dazu auch WEGNER, Konkurrenz (wie Anm. 8).

⁸⁹ Vgl. am ausführlichsten künftig die Listen unter II.II Pfleger der geistlichen Einrichtungen im Anhang von WEGNER, Handlungswissen (wie Anm. 6).

⁹⁰ Die Pfleger sind jedoch nicht ausschließlich als Machtinstrument der weltlichen Herrschaft zu sehen. Vgl. zum Pflegeramt in vergleichbaren Städten noch immer grundlegend KIESSLING, Bürgerliche Gesellschaft (wie Anm. 56) S.131–159 am Beispiel Augsburgs, zu Straßburg siehe ergänzend SCHMITT, Geistliche Frauen (wie Anm. 81) S.298f. Zu Esslingen vgl. SCHRÖDER (wie Anm. 56) hier S.47 und die Nennung der Pfleger S.51. Vgl. überblicksweise ISENMANN (wie Anm. 3) hier S.608.

Bürgerschaft verwoben gewesen scheint⁹¹. Weitere Überlegungen zu diesem für das Verhältnis zwischen Stadt und geistlichen Einrichtungen bedeutenden Amt können an dieser Stelle entfallen, da die diesbezüglich entscheidenden Entwicklungen erst für die 1480er Jahre und die Reformationszeit anzusetzen sind⁹².

5. Ein Blick auf die karitativen Einrichtungen

Die karitativen Einrichtungen der Stadt Ulm sind bisher wenig erforscht, einzig das sogenannte Reichenspital St. Katharina darf diesbezüglich als Ausnahme gelten⁹³. Zwar sind aus diesem Grund zum kirchenrechtlich institutionalisierten Wohlfahrtswesen und dessen städtischer Kontrolle nur bedingt valide Aussagen anhand des Ulmer Beispiels zu treffen, doch können erste Beobachtungen das Bild vom Verhältnis zwischen städtischem Rat und geistlichen Einrichtungen ergänzen. Dabei stellt sich angesichts der obigen Ausführungen die Frage, inwieweit der Rat auch auf dem Gebiet der institutionalisierten Unterstützung Hilfsbedürftiger eine normative Zentrierung – um mit Berndt Hamm zu argumentieren⁹⁴ – anstrebte und bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts und somit deutlich vor der Reformation den Kommunalisierungsprozess auch auf diesem Bereich durchaus vorantrieb.

Die Antwort hierauf ist mit dem aktuellen, ausbaufähigen Forschungsstand recht einfach: Demnach lassen sich bereits im 14. Jahrhundert Einflussversuche des Rats auf die karitativen Einrichtungen greifen. Dieser Prozess war spätestens seit den 1420er Jahren weit fortgeschritten und fand in größerem Umfang erst wieder zu Beginn des 16. Jahrhunderts eine Fortsetzung. Dabei erlangte der Ulmer Rat erst verhältnismäßig spät eine weitergehende Kontrolle über das örtliche und faktisch exemte⁹⁵ Heilig-Geist-Spital als wichtigste karitative Einrichtung vor Ort.

Während dieser Prozess in zahlreichen schwäbischen Reichsstädten bereits im 14. Jahrhundert als abgeschlossen gelten darf⁹⁶, dauerte die Kommunalisierung des

⁹¹ Siehe dazu künftig das Kapitel „2.3.5. Wengenstift“ in WEGNER, Handlungswissen (wie Anm. 6).

⁹² Vgl. zu Ulm WEGNER, Zwischen Bedrohung (wie Anm. 11) mit Fokus auf die Klarissen in Söflingen, die Sammlungsschwester in der Frauenstraße in Ulm sowie ebendort die sogenannten Hirschbadschwester und die sogenannte Klaus in Geislingen an der Steige in den 1520er bis 1540er Jahren. Zu Überlegungen, warum erst im 16. Jahrhundert Pfleger der Dominikaner und Franziskaner in den Ratswahllisten auftauchen vgl. WEGNER, Konkurrenz (wie Anm. 6).

⁹³ Vgl. MUSCHEL (wie Anm. 13).

⁹⁴ Vgl. Berndt HAMM, Von der spätmittelalterlichen reformatio zur Reformation: der Prozeß normativer Zentrierung von Religion und Gesellschaft in Deutschland, in: Archiv für Reformationsgeschichte 84 (1993) S. 7–82, hier insbesondere S. 59–61 zur „Formierung des frühmodernen Staats als Zentralisierungsvorgang“.

⁹⁵ Vgl. GREINER, Geschichte (wie Anm. 12) S. 95 f.

⁹⁶ So auch bei MUSCHEL (wie Anm. 13) etwa S. 83 f.

Ulmer Spitals bis 1419 bzw. 1426 an⁹⁷. Die vergleichsweise späte Einflussnahme der Stadt auf die karitativen Einrichtungen könnte laut Heinz Muschel, der sich intensiv mit den Ulmer Reichensiechen St. Katharina auseinandergesetzt hat, auf die im 14. Jahrhundert noch recht ausgeprägten Rechte der Benediktinerabtei Reichenau auf die Ulmer geistlichen Einrichtungen zurückzuführen sein⁹⁸. Festgelegt wird diese Datierung auf Grundlage einer von Heinrich Neithardt, dem päpstlichen Exekutor in dieser Angelegenheit, ausgestellten Urkunde. Hier wird festgelegt, dass die geistlichen Angelegenheiten durch den geistlichen Hospitalmeister (*per unum presbyterum in spiritualibus*), die weltlichen und somit herrschaftlichen Angelegenheiten jedoch durch zwei städtische Pfleger (*vel duos providos vita et moribus approbatos viros in temporalibus*) geführt werden solle⁹⁹. Da sich die beiden Pfleger – es gab schon zuvor ein solches Amt, das aber augenscheinlich weniger Kompetenzen und Rechte in sich vereinigte und zumindest zum Teil nur durch eine anstelle von zwei Personen ausgeführt worden war – erst ab 1426 in den Quellen greifen lassen, kommt Greiner in seiner noch immer grundlegenden Arbeit zum Heilig-Geist-Spital¹⁰⁰ zu der oben widergegebenen zweifachen Jahresangabe für den Abschluss des Kommunalisierungsprozesses¹⁰¹.

Doch wieso fiel die Wahl auf Heinrich Neidhart, um diesen Konflikt zu lösen? Er, der auch Abgeordneter auf dem Konstanzer und Baseler Konzil war (dort sogar *judex generalis*), war mit dem damaligen Papst gut bekannt¹⁰², was sicherlich zur päpstlichen Entscheidung, ihn mit diesem Vorgang zu beauftragen, maßgeblich beitrug. Die Wahl Heinrich Neidhardts als Vertreter einer der bedeutendsten Ulmer Patrizierfamilien des 15. Jahrhunderts für diese Aufgabe war, wie bereits dessen Einsatz im Konflikt mit der Reichenau 1419 gezeigt hat, im Sinne des Rats, weswegen sicherlich auch der Rat für dessen Beauftragung gewirkt haben wird. Somit verwundert es kaum, dass die Reichsstädter Neidhardt später, nachdem er

⁹⁷ Vgl. beispielsweise ebd., und zuvor GREINER, Geschichte (wie Anm. 12) S. 106–108. Siehe außerdem die Zusammenfassung bei GEIGER, Die Reichsstadt (wie Anm. 70) S. 77 f.

⁹⁸ Vgl. MUSCHEL (wie Anm. 13) S. 86 f.

⁹⁹ Vgl. GREINER, Geschichte (wie Anm. 12) S. 107. Ebd. wurden auch die Quellenzitate entnommen.

¹⁰⁰ Vgl. GREINER, Geschichte (wie Anm. 12).

¹⁰¹ Vgl. ebd., S. 107f. zur konkreten Datierung und S. 110–120 zur städtischen Herrschaft über das Spital.

¹⁰² Vgl. Bernhard APPENZELLER, Die Münsterprediger bis zum Übergang Ulms an Württemberg 1810. Kurzbiographien und vollständiges Verzeichnis ihrer Schriften (Veröffentlichungen der Stadtbibliothek Ulm, Bd. 13), Weissenhorn 1990, S. 19. Dort auch Angaben zu Neidhardts Bildungsweg, der ihn nach Wien, Bologna und Padua führte. Sein Epitaph ist im Münster erhalten, siehe dazu Alfred EBERHARDT, Totenschilder und ihre Beiwappen im Ulmer Münster, Ulm 2004, S. 48. Siehe hinsichtlich seiner Beziehung zum Papst: TÜCHLE, Heinrich Neithardt (wie Anm. 36), sowie Peter GEFFKEN, Art. Neidhart, Heinrich, in: Stadtlexikon Augsburg, Augsburg 1998, online abrufbar unter: <https://www.wissner.com/stadtlexikon-augsburg/artikel/stadtlexikon/neidhart/4878> (Aufruf am 08.10.2021).

sie in kirchenrechtlichen Angelegenheiten bereits öfters unterstützt hatte, zum ständigen Vikar ihrer gut dotierten Pfarrei berufen sollten¹⁰³.

Zu ergänzen bleibt mit Blick auf die städtische Kontrolle vor allem die Einrichtung eines weiteren Amtes: Um wohl, gerade aufgrund der regelmäßigen Wechsel bei den Pflegern, eine Kontinuität seitens der Stadt zu gewährleisten, wurde 1437 das Hofmeisteramt für das Heilig-Geist-Spital eingeführt. Obgleich dessen genauen Befugnisse nicht zweifelsfrei identifizierbar sind, trat der Amtsinhaber im Namen des Rats „bei einzelnen Amtshandlungen, bei Käufen, Verkäufen, Vermächtnissen und bei entstandenen Streitigkeiten“ auf, sodass er als eine Art städtischer Verwalter für die Wirtschaft des Spitals gesehen werden muss¹⁰⁴.

Während der Rat somit bereits vor der Mitte des 15. Jahrhunderts die Kontrolle über das Spital erlangt hatte, die auch ein späterer Versuch des geistlichen Hospitalmeisters Peter Bulach zur Emanzipation von den Reichsstädtern mittels der Gründung einer Bruderschaft nicht hatte rückgängig machen können¹⁰⁵, ist noch knapp auf die Rolle dieser Institution beim großen Kompromiss zwischen Reichsstadt und Benediktinerabtei Reichenau von 1446 einzugehen. Wie bereits dargelegt, beendete dieser Kompromiss die letztendlich seit den 1370er Jahren schwebenden Streitigkeiten zwischen dem Ulmer Rat und dem Kloster, dem die Pfarrei der Donaustadt inkorporiert war. Während das Spital in früherer Zeit kaum mit den anderen geistlichen Einrichtungen in Ulm in Verbindung zu bringen ist¹⁰⁶, änderte sich dies im Laufe der Zeit. Die skizzierte stärkere Kontrolle des Rats über das Spital¹⁰⁷ führte jedoch wahrscheinlich zu einer faktischen Einschränkung von dessen Rechten, zum Beispiel indem die Ulmer den geistlichen Spitalmeister bei schlechter Wirtschaftlichkeit absetzen durften¹⁰⁸.

Dieses sich abzeichnende Bild der intensivierten Kontrolle wird durch die Tatsache ergänzt, dass der geistliche Spitalmeister seit 1433 durch den Propst des Wengenstifts, dessen Vogtei die Reichsstadt innehatte¹⁰⁹, investiert wurde¹¹⁰. Mit dem Kompromiss von 1446 wurde dem Spitalmeister schließlich das Konfirmations-

¹⁰³ Dadurch konnten die Ulmer einen im Kirchenrecht gelehrten und zugleich in kirchenrechtlichen Streitigkeiten erfahrenen Mann indirekt in ihren städtischen Dienst bringen. Generell zu kirchenrechtlichen Experten im Ulmer Dienst siehe, allerdings mit zeitlichem Schwerpunkt auf die 1480er Jahre das Kapitel „5.2.2.3 Kompensation von Wissensdefiziten: Externe Experten und Gesandte“ in WEGNER, Handlungswissen (wie Anm. 6).

¹⁰⁴ Vgl. GREINER, Geschichte (wie Anm. 12) S. 112, ebd. auch das Zitat.

¹⁰⁵ Vgl. ebd., S. 117–119 und in dessen Folge – knapp erwähnt – GEIGER, Die Reichsstadt (wie Anm. 70) S. 78.

¹⁰⁶ So etwa GREINER, Geschichte (wie Anm. 12) S. 80 mit Bezug auf die Reichenau. Siehe auch die folgenden Anmerkungen.

¹⁰⁷ Siehe dazu auch GREINER, Geschichte (wie Anm. 12) S. 95–97 und S. 105–108.

¹⁰⁸ Vgl. ebd., S. 96.

¹⁰⁹ Siehe dazu weiter oben.

¹¹⁰ GREINER, Geschichte (wie Anm. 12) S. 112.

und Investitionsrecht des Wengenpropstes übertragen¹¹¹, sodass sich Stift und Spital, die beide unter Kontrolle des Rats standen, in gegenseitiger Abhängigkeit befanden. Der Rat hatte somit potentiell konkurrierende geistliche Einrichtungen bei der Kontrolle über Stift und Spital endgültig ausgeschaltet.

Ein Blick auf die kleineren karitativen Einrichtungen der Reichsstadt bestätigt das Bild der fortschreitenden Kommunalisierung ab den 1370er Jahren: Hierbei sind insbesondere das Spital der armen Siechen zu St. Leonhard, die Reichen-siechen zu Katharina und das Findelhaus zu betrachten. Das Söflinger Spital kann aufgrund der Zugehörigkeit zum Klarissenkloster für die vorliegende Fragestellung ebenso außen vor bleiben¹¹² wie die frühe Spitalfunktion des Wengentifts¹¹³, das erst 1495 gegründete Seelhaus¹¹⁴ und das Brechenhaus, über das nur sehr wenig bekannt ist¹¹⁵.

Zunächst zu den beiden Siechenhäusern: Für St. Katharina, das freilich nur eingeschränkt als Siechenhaus zu bezeichnen ist¹¹⁶, datiert Heinz Muschel die Kommunalisierungsversuche, die er mit den sich ändernden Machtverhältnissen zuungunsten des Ulmer Patriziats im Rat erklärt, auf den Zeitraum von 1366 bis 1373. 1366 sind erstmals zwei Pfleger zeitgleich – und zum ersten Mal überhaupt Inhaber des Amtes, die nicht aus der Patrizierfamilie Roth stammten – nachweisbar. 1373 wiederum wurden die Rechte der Pfleger erweitert, sodass diese nicht mehr ausschließlich auf die Vermögensverwaltung beschränkt waren, „sondern auch auf die Leitung des inneren Betriebs“ einwirken konnten¹¹⁷.

Das Spital der armen Siechen auf dem Griess in Ulm wird 1337 erstmals genannt und taucht seit 1370 in den Quellen mit dem Zusatz St. Leonhard auf¹¹⁸. Die

¹¹¹ Vgl. ebd., S. 116 und KUEN (wie Anm. 22) S. 72f.: *Transfertur in Hospitalis Ulmensis Rectorem Jus confirmandi & investiendi Praepositos Wengenses*.

¹¹² Siehe dazu MUSCHEL (wie Anm. 13) S. 15f. Vergleichbares gilt für St. Nikolaus in Albeck, für das die Quellenlage zudem nicht besonders gut ist, ebd., S. 32–34. Siehe zur Territorialpolitik der Ulmer, in deren Kontext auch die Herrschaft Albeck erworben wurde u. a. SPECKER, Ulm (wie Anm. 3) S. 65–68.

¹¹³ Vgl. MUSCHEL (wie Anm. 13) S. 14. Zur Gründung des Wengentifts, bei der die Spitalsfunktion, die jedoch offensichtlich von nicht allzu langer Dauer war, klar hervortritt vgl. vor allem SPECKER, Das Augustinerchorherrenstift (wie Anm. 8) S. 49–52 und zuvor MAX ERNST, Wengenkloster und Wengenkirche in Ulm, in: Ulm und Oberschwaben 30 (1937) S. 85–127, hier S. 88–93. Beide betonen, dass Friedrich Barbarossa als Zeuge beim Gründungsakt zugegen gewesen sei. Siehe auch die Gründungsurkunde in UUB I, Nr. 15, S. 25–27.

¹¹⁴ Vgl. MUSCHEL (wie Anm. 13) S. 27–30.

¹¹⁵ Vgl. ebd., S. 30f.

¹¹⁶ Vgl. ebd., S. 87 zur Reform, die den eigentlichen Stiftungszweck wieder fokussieren sollte.

¹¹⁷ Vgl. ebd., S. 85f., Zitat ebd., S. 86. Knapp erwähnt sind Teile der Vorgänge bei Stefan LANG, Vom Ulmer Heilig-Geist-Spital zur Hospitalstiftung. 770 Jahre Hospitalstiftung Ulm 1240–2010, Ulm 2010, hier S. 18.

¹¹⁸ Vgl. MUSCHEL (wie Anm. 13) S. 16.

genauen Beziehungen des Rats zu den „Armen Siechen“ bleiben im Vagen, doch ist es wahrscheinlich, dass bereits 1388, auf jeden Fall aber vor 1407 Pfleger seitens des Rats gestellt wurden¹¹⁹. Welche genauen Rechte und Pflichten diesen Pflegern oblagen, ist ungewiss. Hinter dieser Einrichtung standen, abgesehen von der Stiftung der Kapelle durch Hermann Roth d. J.¹²⁰, wahrscheinlich weniger exklusive Stiftungen der städtischen Führungsschicht¹²¹. Daher kann vermutet werden, dass der Rat ebenfalls in den 1370er Jahren oder zumindest noch bis gegen Ende des 14. Jahrhunderts seinen Einfluss auf diese karitative Einrichtung hatte erweitern können¹²².

Die Ausführungen zu den karitativen Einrichtungen in Ulm schließen mit dem Blick auf das städtische Waisenhaus, „Fundenkinder“ genannt¹²³. Auch für diese

¹¹⁹ Ebd., S. 18 ist MUSCHEL bei der Formulierung hinsichtlich von Pflegern im 14. Jahrhundert defensiver, doch erscheint nach der Ordnung von 1388, die tatsächlich pauschal von „Siechen“ spricht und nicht zwischen den Reichen und den Armen Siechen unterscheidet, eine weitere Ordnung von 1407 für diese Aussage entscheidend: In dieser wird festgelegt, dass *den gotzbusern und gaitlichen liten, die der stat zu geboerent und ze versprechen stand* einst Pfleger aus dem Rat zustanden, doch soll dies ob der Belastung fortan verboten sein, mit Ausnahme des Spitals, des Weinkellers (wohl des Heilig-Geist Spitals), der Fundenkinder (Waisenhaus) sowie *der richen und der armen siechen*. Dabei solle man mit den genannten geistlichen Einrichtungen verfahren *bi der gewonhait, als das von alter bis her komen ist*. Daher kann vermutet werden, dass in der Ordnung von 1388 eventuell beide Siecheneinrichtungen gemeint waren, auf jeden Fall aber schon vor 1407 Pfleger seitens des Rats für die Armensiechen gestellt wurden, siehe MOLLWO (Hg.), Das rote Buch (wie Anm. 20) Nr. 23 (1388) und Nr. 264 (1407). Knapp erwähnt sind die Pfleger ab Beginn des 15. Jahrhunderts auch bei LANG (wie Anm. 117) S. 19.

¹²⁰ StadtA Ulm A Urk. 1370 Juni 4 (= UUB 2,2, Nr. 831), Urkunde von Magister Johann von Hürben, Professor der Theologie, der auf Bitten des Stifters der Kapelle St. Leonhard Reliquien überlässt.

¹²¹ Diese Aussage muss theseenhaft formuliert werden. Auffällig sind jedoch zwei Beobachtungen: Zum einen lassen sich nach bisherigem Forschungsstand trotz der erschließbaren Stiftung durch Hermann Roth d. J. keine exklusiven Zugriffsrechte einzelner Familien auf die Einrichtung nachweisen. Zum anderen deuten die Urkunden in den Familienarchiven an, dass es sich bei den Zuwendungen an die Armen Siechen insbesondere um sekundäre alljährliche Speisungen handelt, die aus größeren Stiftungen hervorgingen.

¹²² Nicht auszuschließen ist, dass exklusive Stiftungen nicht überliefert sind oder etwa Rechte Dritter durch das Vorgehen des Rats beschnitten wurden.

¹²³ Zu den sogenannten „Fundenkindern“ in Ulm ist eine medizinhistorische Arbeit entstanden, die den Fokus jedoch auf die Frühe Neuzeit und somit insbesondere auf die Zeit nach der veraltungstechnischen Selbstständigkeit dieser karitativen Einrichtung nach 1522 legt: Maria GRIEMMERT, Comoedien, Curen, Correctionen. Ulms Fundenkinder in der Frühen Neuzeit. Dissertation Ulm 2018, unter: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bsz:289-oparu-14625-0> (Aufruf am 03.09.2021). Siehe zuvor bereits Eugen KURZ, Das Funden- und Waisenhaus der Reichsstadt Ulm, in: Ulm und Oberschwaben 26 (1929) S. 24–31, knapp angerissen auch bei MUSCHEL (wie Anm. 13) S. 24–27 und in der Folge noch LANG (wie Anm. 117) S. 18 f.

Einrichtung ist die Überlieferung für die vorreformatorische Zeit dürftig¹²⁴. Die „Fundenkinder“ werden erstmals 1337 genannt, die genauen Gründungsvorgänge und somit auch die Rolle des Rats sind jedoch unbekannt¹²⁵. Anhand einer frühen Spitalordnung lässt sich erschließen, dass im Heilig-Geist-Spital Waisen aufgenommen wurden, woraus man folgerte, dass erst als es davon zu viele gab, eine gesonderte Einrichtung für deren Aufnahme gegründet wurde¹²⁶. Aus der Tatsache, dass sich das Stiftungsverbot bezüglich innerstädtischem Grund und Boden auch auf das Waisenhaus erstreckte¹²⁷, schlussfolgert Eugen Kurz, dass dieses keine dezidiert städtische Einrichtung war¹²⁸. Dem ist nur bedingt zu folgen, da mit diesem Verbot insbesondere zum einen die Besteuerung innerstädtisch liegender *immobilia* trotz des *privilegium immunitatis* gesichert und zugleich der Pfarrkirchenneubau gestärkt werden sollte. Eine solche Priorisierung schließt eine enge Verbindung zwischen Rat und Waisenhaus jedoch keineswegs aus. Zudem war dem Rat, unabhängig vom genauen Stiftungsvorgang und den Zugriffsmöglichkeiten, sicherlich prinzipiell daran gelegen, dass auch dem Waisenhaus Stiftungen zugutekamen, um die Kinder zu versorgen; wenigstens um nicht anderweitige Finanzierungsmaßnahmen ergreifen zu müssen. Ohnehin jedoch sind bereits seit 1355 Pfleger greifbar, die erstmals 1376 als Vertreter in Rechtsgeschäften auftauchen¹²⁹; 1388 gehörten die „Fundenkinder“ wie das Spital, die Siechen¹³⁰ und der Pfarrkirchenbau zu den wenigen Einrichtungen, für die der Rat trotz des allgemeinen Verbots Pfleger abzustellen bereit war¹³¹. Somit kann, wie bereits Muschel betont¹³², äquivalent zu den Beobachtungen zu den weiteren karitativen Einrichtungen davon ausgegangen werden, dass der Rat zumindest faktisch spätestens seit den 1370er Jahren seinen Einfluss auf die „Fundenkinder“ erweiterte und wohl bis ins 15. Jahrhundert hinein ausgebaut hat.

Konkretere Hinweise auf Zugriffsmöglichkeiten des Rats auf diese Institution ergeben sich erst um 1500¹³³, sodass sich weitergehende Entwicklungen im Verhältnis beider Einrichtungen bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts nicht nachweisen lassen. Dies gilt für die meisten Beobachtungen zu den karitativen Einrichtungen

¹²⁴ Dementsprechend gestaltet sich auch der Forschungsstand zur vorreformatorischen Zeit, siehe dazu die Literaturnachweise in der vorherigen Anmerkung.

¹²⁵ Vgl. MUSCHEL (wie Anm. 13) S. 24 und KURZ (wie Anm. 123) S. 24.

¹²⁶ Vgl. KURZ (wie Anm. 123) S. 24.

¹²⁷ Vgl. MOLLWO, Das rote Buch (wie Anm. 20) Nr. 257. Diesen Aspekt greift Muschel auf, um zu betonen, dass es sich bei den „Fundenkindern“ um eine geistliche Einrichtung handelte; vgl. MUSCHEL (wie Anm. 13) S. 25.

¹²⁸ Vgl. KURZ (wie Anm. 123) S. 24.

¹²⁹ Vgl. MUSCHEL (wie Anm. 13) S. 25, mit Verweis auf das Ulmer Urkundenbuch: UUB, Bd. 2,1, Nr. 462 (1355) und UUB, Bd. 2,2, Nr. 998 (1376).

¹³⁰ Zur Differenzierung zwischen St. Leonhard und St. Katharina siehe oben Anm. 119.

¹³¹ Vgl. MOLLWO, Das rote Buch (wie Anm. 20) Nr. 23.

¹³² Vgl. MUSCHEL (wie Anm. 13) S. 25.

¹³³ Vgl. ebd., S. 26 f.

in Ulm. Entscheidend für die abschließende Restrukturierung des Wohlfahrtswesens unter Einfluss der Reformation und eines reichsstädtischen, evangelischen Kirchenregiments¹³⁴ und zugleich als Abschluss des im 14. Jahrhundert einsetzenden Kommunalisierungsprozesses darf die Eingliederung von St. Katharina und St. Leonhard in das Heilig-Geist-Spital im Jahr 1527 gelten. Doch auch die „Fundenkinder“ wurden dem Spital, das selbst unter vollem Zugriff des Rats stand, zugeordnet.

6. Fazit

Was haben die Ausführungen gezeigt? Zum einen war das Verhältnis zwischen Rat und geistlichen Einrichtungen von äußeren Einflüssen, von zahlreichen Dynamiken geprägt. Dabei lassen sich für die Kirchen- und Klosterpolitik des Ulmer Rats verschiedene Phasen identifizieren, die nicht immer klar voneinander zu trennen sind. Zunächst sind insbesondere die 1370er Jahre zu nennen, in denen das Kirchenregiment vor allem auf dem Gebiet der karitativen Einrichtungen vorangetrieben wurde.

Diese Entwicklung dauerte, gerade in Hinblick auf das bedeutende Heilig-Geist-Spital, bis in die 1420er Jahre an. Die Motivation hierfür wird in innerstädtischen Angelegenheiten zu suchen sein: So fällt auf, dass die städtischen Pfleger die von einzelnen Familien gestellten Amtsträger ersetzen. Auf diese Weise erlangten die nicht-patrizischen Familien indirekten Einfluss auf zuvor patrizisch kontrollierten Institutionen, wie es sich für St. Katharina nachweisen und etwa für St. Leonhard vermuten lässt. Eine weitere Motivation ist der seitens des Rats vorangetriebene Emanzipationsprozess gegenüber äußeren Einflüssen, wie im dargestellten Kontext insbesondere gegenüber der Benediktinerabtei Reichenau, um eine Einmischung in innerstädtische kirchliche Angelegenheiten zu minimieren.

Deutlich lassen sich derartige innere von äußeren Faktoren selbstverständlich nicht unterscheiden, dies gilt auch für die Versuche des Rats, im Zuge der Pfarrkirchenverlegung weitgehende Rechte an der Pfarrei von der Reichenau zu erwerben. Diese Phase, letztendlich wohl durch die Belagerung Ulms 1376 ausgelöst, dauerte knapp 70 Jahre an und konnte erst 1446 mit einem komplexen Vertrag, der die verwobenen Rechtszustände diverser geistlicher Einrichtungen in der Stadt (Pfarrei, Spital und Wengenstift) zutage treten lässt, beendet werden. Nach einigen Rückschlägen konnten die Ulmer nicht zuletzt aufgrund ihrer finanziellen Potenz¹³⁵, aber auch aufgrund ihrer Netzwerke und politischen Einflussmöglich-

¹³⁴ Siehe dazu bisher vor allem MUSCHEL (wie Anm. 13); zur Reformationszeit aber auch GEIGER, *Die Reichsstadt* (wie Anm. 70) zum frühneuzeitlichen Kirchenregiment in Ulm SPECKER, *Zur Entstehung* (wie Anm. 5).

¹³⁵ Der Kauf von Patronatsrechten war, auch durch Städte, ein im Spätmittelalter nicht untypischer Vorgang, siehe etwa KURZE (wie Anm. 24) S. 442.

keiten das Patronatsrecht über die Pfarrei sowie weitergehende Einflussmöglichkeiten auf das Wengenstein und das Spital erlangen.

Eine dritte bedeutende Phase stellten die nur bedingt erfolgreichen Versuche des Rats in den 1460er Jahren dar, einige geistliche Kommunitäten innerhalb der Stadt sowie das Klarissenkloster in Söflingen der Observanz zuzuführen. Spätestens hier zeigt sich der Rat als eine christliche Obrigkeit, die teils gegen Widerstände in den betroffenen Einrichtungen die Stadt als christliche Gemeinschaft kontrollieren, aufgrund der spezifischen geistlichen Vorstellungen jedoch auch schützen will: Von Bedeutung ist die Vorbildfunktion der Geistlichen, die mit einem Fokus auf die Buße und das wirkmächtige Gebet auch das Seelenheil der anderen Stadtbewohner mitverantworteten¹³⁶.

Insgesamt zeigt diese Zusammenschau, dass sich der Rat auf weltlich-herrschaftlicher Ebene von äußeren Einflüssen wie von der Benediktinerabtei Reichenau zu emanzipieren und zugleich die Maßstäbe auch auf religiöser Ebene, im Hinblick auf die geistliche Lebensweise, zu definieren suchte. Freilich fällt es aus der Retrospektive schwer, kein über Generationen hinweg geplantes Vorgehen mit einer einseitigen Dynamik zu attestieren, wenn das Ergebnis trotz einiger kleinerer Rückschläge wie eine auf das reformatorische Kirchenregiment der 1530er Jahre abzielende, teleologische Entwicklung hinauszufließen scheint. Diese Beobachtung des stückweise und teilweise erst situativ erfolgten Ausbaus des städtischen Kirchenregiments ergibt sich jedoch erst bei einer vergleichenden Betrachtung der verschiedenen geistlichen Einrichtungen¹³⁷. Während im Ulmer Beispiel die parallele Betrachtung verschiedener geistlicher Einrichtungen möglich ist, ist der weitergehende Schritt eines überregionalen Vergleichs aufgrund fehlender Grundlagenarbeiten (noch) kaum machbar. Ein breiterer zwischenstädtischer Vergleich zur Genese vorreformatorischer Kirchenregimente muss sich bis jetzt noch auf wenige Arbeiten, etwa zu Augsburg¹³⁸ oder Esslingen¹³⁹, beschränken.

Hinsichtlich des vom Rat erworbenen Patronatsrechts über die Pfarrei und die damit einhergehenden Rechtsabtretungen von der Reichenau attestierte Dietrich Kurze in seiner Studie zur mittelalterlichen Pfarrerwahl mit Blick auf Ulm: „Eine höhere Stufe städtisch-kommunaler Kirchherrschaft war im mittelalterlichen

¹³⁶ Vgl. dazu etwa HAMM (wie Anm. 94) S. 27 f.

¹³⁷ An dieser Stelle ist anzufügen, dass es bereits einen Beitrag zum Ulmer Kirchenregiment gibt. Dieser fokussiert jedoch auf die Frühe Neuzeit und betrachtet die vorreformatorische Zeit nur sehr knapp. Daher wurde auch auf ein häufigeres Zitieren dieses Beitrags in den vorhergegangenen Anmerkungen verzichtet. Unabdingbar für die Zeit nach der Reformationseinführung ist der Beitrag Speckers jedoch zweifellos, vgl. SPECKER, Zur Entstehung (wie Anm. 5). Das vorreformatorische Kirchenregiment wird auf den Seiten 69–71 angedeutet.

¹³⁸ KIESSLING, Bürgerliche Gesellschaft (wie Anm. 56).

¹³⁹ Vgl. SCHRÖDER (wie Anm. 56) dort allerdings insbesondere der Blick auf die nachreformatorische Zeit.

Europa kaum denkbar¹⁴⁰. Diese Perspektive lässt bei aller Bedeutung des Parochialwesens für die christlich-mittelalterliche Stadtgesellschaft jedoch die weiteren, zahlreichen geistlichen Einrichtungen außen vor: angefangen von einzelnen Altarbesetzungen bis zu einzelnen Kapellen und Klosterhöfen¹⁴¹, Stiften, Klöstern, (Beginen-)Sammlungen und karitativen Einrichtungen¹⁴². Es bleibt also noch viel zu tun, um das starke Kirchenregiment von Ulm im weiteren Vergleich noch stärker profilieren zu können.

¹⁴⁰ Vgl. KURZE (wie Anm. 24) S. 388, bereits zitiert bei TÜCHLE, *Die mittelalterliche Pfarrei* (wie Anm. 24) S. 22.

¹⁴¹ Knapp erwähnt sind die Ulmer Klosterhöfe bei GEIGER, *Die Reichsstadt* (wie Anm. 70) S. 87; siehe außerdem MAX ERNST, *Zur Geschichte des Reichenauer Hofes in Ulm*, in: *Ulm und Oberschwaben* 26 (1929) S. 71–74, sowie KIESSLING (wie Anm. 16).

¹⁴² Vgl. dazu auch die Einführung von PETER RÜCKERT und THOMAS ZOTZ sowie den Beitrag von OLIVER AUGE in diesem Band.